



Hessisches Landeskriminalamt

Handlungsempfehlung

für die Errichtung und den Betrieb von

Videoschutzanlagen

im öffentlichen Raum

Stand: Juni 2025

Inhaltsverzeichnis – Hauptteil der Handlungsempfehlung

1	Einleitung.....	3
2	Ziele	4
3	Rechtsgrundlagen.....	5
3.1	Videoschutz durch Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden	5
3.2	Videoauswertung durch Bildanalysesoftware auf Grundlage künstlicher Intelligenz (KI)	6
4	Kriterien für die Auswahl der Örtlichkeiten für Videoschutzmaßnahmen	7
5	Polizeiliche Maßnahmen und Erkenntnisse im unmittelbaren Zusammenhang mit Videoschutzmaßnahmen	7
5.1	Erfahrungen/Erkenntnisse	7
5.2	Reduzierung von Straftaten	8
6	Technische und organisatorische Anforderungen	9
6.1	Grundsätzliches	9
6.2	Laufzeit von Videoschutzanlagen mit Landeszuschüssen	9
6.3	Technische Vorgaben	10
6.4	Besondere Anwendungsfälle	11
7	Kosten.....	11
7.1	Anschaffungs- und Betriebskosten	11
7.2	Personalplanung	12
8	Datenschutz.....	12
9	Planung und Realisierung.....	13
10	Fazit	16

Anhänge der Handlungsempfehlung

Anhang 1

„Rechtliche Bewertung für Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“

Anhang 2

„Technische Mindestanforderungen für Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“

Anhang 3

„Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten“

Anhang 4

„Datenschutzrechtliche Bestimmungen“

1 Einleitung

Unter dem Leitsatz zur Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit, Straftaten möglichst schon im Vorfeld zu verhindern, ist der Schutz durch moderne und hochauflösende Videosicherheitssysteme („Videoschutzanlagen“) von öffentlichen Straßen und Plätzen seit Jahren ein fester Bestandteil der Sicherheitsarchitektur der Hessischen Landesregierung.

Neben der Verhinderung von Straftaten kann der Einsatz von Videoschutzanlagen an öffentlichen Straßen und Plätzen einen erheblichen Beitrag zur polizeilichen Einsatzbewältigung als auch zur Aufklärung von Terroranschlägen leisten und hat einen explizit präventiven Charakter.

Mit den im Jahr 2000 erfolgten Änderungen des Hessischen Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) hat Hessen die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Videoschutzanlagen von öffentlichen Straßen und Plätzen geschaffen. Mit der aktuellen Änderung des HSOG (Inkrafttreten am 02.02.2025) besteht zudem die Möglichkeit, im öffentlichen Raum gefertigtes Videomaterial durch KI-gestützte Systeme inhaltlich analysieren zu können.

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben können Videoschutzmaßnahmen sowohl von Polizeibehörden als auch von Gefahrenabwehrbehörden in kommunaler Verantwortung einzeln sowie im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens durchgeführt werden.

In Hessen waren im Jahr 2024 in den sieben Polizeipräsidien in 21 Kommunen insgesamt 43 Videoschutzbereiche mit 363 Kameras von Polizei- bzw. Gefahrenabwehrbehörden zur Überwachung öffentlicher Straßen und Plätze gem. § 14 Abs. 3 HSOG in Betrieb.

Umfrageergebnisse aus den vergangenen Jahren haben durchgängig eine hohe Akzeptanz des Einsatzes von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum in der Bevölkerung belegt ⁽¹⁾.

1

Forsa-Umfrage aus 2009: 73% der Befragten meinen, dass eine vollständige Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen, Bahnhöfen, Flughäfen, Stadien und großen Einkaufszentren richtig wäre.

TNS-Emnid-Umfrage aus 2011: 88% der Befragten sind davon überzeugt, dass durch die Videoüberwachung die Sicherheit im täglichen Leben erhöht werde.

Infratest dimap-Umfrage aus 2016: 82% der Befragten befürworten eine Ausweitung der Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen.

Statista Umfrage aus 2017: Videoüberwachung bedeutet für 81% der Befragten mehr Sicherheit als einen Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte

Aufgrund dieser positiven Ergebnisse ist es zielführend, diese an weiteren Standorten zu errichten und deren dauerhaften Betrieb durch begleitende polizeiliche Maßnahmen zu unterstützen.

Mit dieser Handlungsempfehlung soll den Polizeipräsidien und Kommunen eine Arbeitsgrundlage an die Hand gegeben werden, mit der die kommunalpolitisch Verantwortlichen in Hessen einheitlich und umfassend informiert und beraten werden können. Die Handlungsempfehlung bezieht sich dabei nur auf fest installierte (stationäre) Videoschutzanlagen.

Der Einsatz von mobiler Videoüberwachungstechnik (temporäre Videoüberwachung), die insbesondere dazu in Betracht kommt, die Verfestigung von Kriminalitätsbrennpunkten zu verhindern, wird für den Polizeibereich gesondert geregelt.

2 Ziele

Das vorrangige Ziel ist, einen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung vor Straftaten zu leisten und damit das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu stärken.

Kriminalitätsformen, die im öffentlichen Raum stattfinden, sollen verhindert oder zumindest reduziert werden. Zu solchen Kriminalitätsformen gehören z. B. die Straßenkriminalität (z. B. Raub- und Körperverletzungsdelikte, bestimmte Eigentumsdelikte und Sachbeschädigungen) sowie die Betäubungsmittelkriminalität.

Das Risiko, durch Videoschutzanlagen erfasst zu werden, soll potenzielle Täter von der Tatbegehung abschrecken und die Zahl der begangenen Straftaten senken.

Hiermit verbunden ist auch eine Verbesserung der Strafverfolgung. Durch die Überwachung wird die Polizei in die Lage versetzt, Straftaten zu erkennen sowie schnell und gezielt zu reagieren, um einerseits Opfern rasch helfen, aber auch um Straftäter unmittelbar nach Tatbegehung festnehmen zu können. Die Aufzeichnungen dienen zudem der Identifizierung von Tatverdächtigen und der Beweisführung im Ermittlungsverfahren.

3 Rechtsgrundlagen

Laut dem „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1 ff.) leitet sich aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG das Recht jeden Bürgers ab, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden („Recht auf informationelle Selbstbestimmung“). Das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit erfasst auch den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten.

Eine Videoaufnahme enthält bei geeigneter Auflösung bzw. Vergrößerung wegen ihres Personenbezuges persönliche, individualisierbare Daten, so dass durch hoheitliche Videoaufnahmen regelmäßig das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berührt ist.

Im Anhang 1 dieser Handlungsempfehlung werden die Rechtsgrundlagen für den Einsatz einer Videoschutzanlage nach § 14 HSOG ausführlich beschrieben.

3.1 Videoschutz durch Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden

Die Regelungssystematik sieht zum offenen Videoschutz im Gefahrenabwehrrecht für die Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden Vorschriften in § 14 Abs. 3 und 4 HSOG vor.

§ 14 Abs. 3 HSOG reglementiert den Videoschutz an öffentlich zugänglichen Orten zur Gefahrenabwehr.

Gemäß §14 Abs. 3a Satz 1 HSOG wird vermutet, dass die Voraussetzungen nach Abs. 3 Satz 1 in den öffentlich zugänglichen Bereichen von Flughäfen, Personenbahnhöfen, Sportsstätten, Einkaufszentren und Packstationen vorliegen. An den genannten Orten gilt also eine Regelvermutung zugunsten des Vorliegens einer Gefahr oder von tatsächlichen Anhaltspunkten, die die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen. Dies bedeutet, dass eine kurze, nicht in die Tiefe gehende zu dokumentierende Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 S. 1 HSOG vorliegen, ausreicht.

§ 14 Abs. 4 HSOG regelt den Videoschutz besonders gefährdeter öffentlicher Einrichtungen oder Räumlichkeiten sowie besonders gefährdeter Religionsstätten sowie zur Verkehrslenkung.

3.2 Videoauswertung durch Bildanalysesoftware auf Grundlage künstlicher Intelligenz (KI)

§ 14 Abs. 8-11 HSOG ermöglicht die Auswertung des sich aufgrund von § 14 Abs. 1-4 HSOG ergebenden Bildmaterials mithilfe KI-gestützter Bildanalysesoftware. Gem. § 14 Abs. 8 S. 1 HSOG ist im Kontext der Videoüberwachung der Einsatz von Bildanalysesoftware zur sog. Mustererkennung erlaubt. Diese bezweckt die Identifikation von Gefahrensituationen, welche ein polizeiliches Einschreiten erfordern und zwar bezogen auf Bewegungsmuster, die auf die Begehung einer Straftat hindeuten (§ 14 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 HSOG) sowie Muster bezogen auf Waffen i. S. d. WaffG sowie Messer und andere gefährliche Gegenstände (§ 14 Abs. 8 S. 1 Nr. 2 HSOG). Tonaufnahmen sind nicht Gegenstand der Auswertung. § 14 Abs. 8 S. 3 HSOG sieht zudem den Einsatz einer KI-gestützten Trackingfunktion vor. Personen, bei denen ein vorgenanntes Muster durch die KI erkannt wurde, können auf den Bildaufzeichnungen mittels optischer Markierung automatisch verfolgt werden. Gem. § 14 Abs. 8 S. 2 HSOG setzt dies jedoch eine Verifizierung der Mustererkennung durch die Polizei voraus: Erforderlich ist, dass „mit Straftaten mit erheblicher Bedeutung (§ 13 Abs. 3 S. 1 HSOG) in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann“.

§ 14 Abs. 8 S. 3 HSOG ermöglicht zudem in Bezug auf die nach den vorgenannten Vorschriften jeweils nachverfolgten Personen den Einsatz KI-gestützter biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme. Anhand des Bildmaterials wird mithilfe polizeilicher Datenbestände die Identifikation der nachverfolgten Personen vorgenommen. Erforderlich hierfür ist jedoch, dass „eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person vorliegt“ und „die Abwehr dieser Gefahr auf diese Weise unbedingt erforderlich ist“. Gem. § 14 Abs. 11 S. 1 HSOG erfordert der Einsatz dieses Systems grundsätzlich das Vorliegen einer entsprechenden richterlichen Anordnung. Gem. § 14 Abs. 11 S. 2 HSOG darf die Anordnung bei Gefahr in Verzug durch die Polizeibehörde angeordnet werden, wobei dann jedoch innerhalb von 24 Stunden die richterliche Bestätigung der Anordnung einzuholen ist. Gem. § 14 Abs. 10 HSOG ist der Einsatz der biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme zu protokollieren.

Gem. § 14 Abs. 9 S. 1 HSOG können KI-gestützte biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme zur gezielten Suche nach solchen Personen eingesetzt werden, die eine

bestehende oder vorhersehbare Gefahr einer terroristischen Straftat verursachen, sofern der Einsatz unbedingt erforderlich ist. Eine rein abstrakte Gefahrenlage ist nicht ausreichend. § 14 Abs. 9 S. 2 HSOG ermöglicht zudem den Einsatz KI-gestützter biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme zur gezielten Suche nach Opfern von Entführung, Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung sowie vermissten Personen anhand polizeilicher Datenbestände. Gem. § 14 Abs. 11 HSOG gilt auch hier der Richtervorbehalt sowie gem. § 14 Abs. 10 HSOG die Protokollierungspflicht.

4 Kriterien für die Auswahl der Örtlichkeiten für Videoschutzmaßnahmen

Unter Beachtung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen (siehe Nr. 3 und 6) muss Grundlage für die Auswahl der zu beobachtenden bzw. schützenden Örtlichkeiten eine detaillierte und aktuelle Voranalyse der spezifischen Deliktsfelder anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sein. Diese kann durch polizeiliche Erfahrungswerte sowie aktuelle regionale Erkenntnisse ergänzt werden.

Darüber hinaus sollten folgende weitere Kriterien für eine Bewertung und Definition des Überwachungsbereichs herangezogen werden:

- Nutzung der Örtlichkeit als Raum für Veranstaltungen
- Eignung der Örtlichkeit als potenzielles Anschlagziel
- Frequentierung der Örtlichkeit zum Aufenthalt, Einkauf oder Transit für Einwohner und Touristen.

Der Umfang und die Ausarbeitung der vorgehend genannten Punkte als Grundlage für eine detaillierte und aktuelle Voranalyse kann in den Fällen des § 14 Abs. 3a (siehe Punkt 3.1, Abs. 3) weniger detailliert ausfallen.

5 Polizeiliche Maßnahmen und Erkenntnisse im unmittelbaren Zusammenhang mit Videoschutzmaßnahmen

5.1 Erfahrungen/Erkenntnisse

In den Jahren 2022 bis 2024 führten die Videoschutzanlagen aufgrund von notwendigen Sofortinterventionen zu insgesamt 1.049 gefahrenabwehrenden Maßnahmen

(z. B. Platzverweise, Aufenthaltsverbote, Kontaktverbote, Durchsuchungen von Personen und Sachen, Sicherstellungen, Ingewahrsamnahmen und Identitätsfeststellungen) und zur Feststellung/Beobachtung von insgesamt 4.765 strafrechtlich relevanten Sachverhalten (unterschiedlichste Delikte z. B. im Zusammenhang mit Vergewaltigung, Raub, Körperverletzung, Diebstahl, Beleidigung, Sachbeschädigung, Rauschgift, Hehlerei und unerlaubtem Waffenbesitz), die entsprechende Fahndungs-, Festnahme- oder Identifizierungsmaßnahmen zur Folge hatten.

Beispielhaft werdennachfolgende Fälle genannt:

- Aufklärung eines Falles von doppeltem Kindsmord
- Identifizierung von mehreren Tatverdächtigen nach einer räuberischen Erpressung
- Nachweis der Tathandlungen bei mehreren Tötungsdelikten
- Aufklärung von zahlreichen Taten i. Z. mit dem Tatbestand der Volksverhetzung.

Die Erfahrungen bezüglich der Kriminalitätsentwicklung in den durch Videoschutzanlagen überwachten Bereichen sind hessenweit durchweg positiv.

5.2 Reduzierung von Straftaten

Die bislang vorliegenden polizeilichen Erkenntnisse belegen, dass neben dem frühzeitigen Erkennen von Straftaten diese durch Videoschutzmaßnahmen auch deutlich reduziert werden können.

Polizeiliche Erfahrungswerte weisen aus, dass eine Verdrängung von Straftaten aufgrund von Videoschutzmaßnahmen nur untergeordnet stattfindet, da sich die Tatgelegenheitsstrukturen eines kriminalgeographischen Raumes, die kriminogene Situation und das kriminelle Milieu nicht einfach in einen anderen Raum übertragen lassen. Die Täter, die aufgrund des starken Überwachungsdruckes ihre Tätigkeit aus den videogeschützten Bereichen verlagern, sehen sich an den neuen Örtlichkeiten in der Regel einer erhöhten Sozialkontrolle ausgesetzt. Diese reißt die Täter oftmals aus ihrer Anonymität und setzt sie weiterem Kontrolldruck aus.

6 Technische und organisatorische Anforderungen

6.1 Grundsätzliches

Die Bildübertragung der Videoschutzanlagen erfolgt grundsätzlich an die örtlich zuständige Polizeibehörde/-dienststelle.

Die Polizeibehörde ist zudem erster Ansprechpartner für die Kommunen im Zusammenhang mit der Konzipierung von Videoschutzanlagen. Von der Polizeibehörde wird in jedem Fall die Zentralstelle für urbane Sicherheit des Hessischen Landeskriminalamtes (Sachgebiet OE42) beteiligt, so dass eine individuelle, einsatztaugliche und auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Lösung, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht, entworfen werden kann.

6.2 Laufzeit von Videoschutzanlagen mit Landeszuschüssen

Kommunen, die Videoschutzanlagen mit Zuschüssen des Landes einrichten und selbst betreiben, werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen an eine Mindestbetriebsdauer gebunden, um im Falle einer einseitigen Abschaltung der Videoschutzanlage den Zuschuss zurückfordern zu können. Daher wird in Zuschussbescheiden an die Kommunen nachfolgender Passus zur Regelung der Mindestlaufzeit aufgenommen:

„Die Betriebsdauer der Videoschutzanlage wird auf zunächst sechs Jahre festgelegt (zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks im Sinne von Nr. 4 ANBest-GK). Die Kommune verpflichtet sich, den Betrieb der Videoschutzanlage für diesen Zeitraum zu gewährleisten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Eine Abschaltung der Videoschutzanlage innerhalb dieser Frist ist nur im Einvernehmen mit der Polizei zulässig. Andernfalls ist der Landeszuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.“

Das Land erteilt das Einvernehmen für eine vorzeitige Abschaltung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 14 HSOG nicht mehr vorliegen.

6.3 Technische Vorgaben

Die Videoschutzanlagen sollten unter Beachtung der im Anhang 2 dieser Handlungsempfehlung „Technische Mindestanforderungen für Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“ festgelegten Vorgaben projektiert, installiert, instandgehalten und betrieben werden.

Die im Anhang 3 „Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten“ aufgeführten Kriterien sind bei der Auftragsvergabe an die Fachunternehmen bei Neuinstallation und Erweiterungen sowie auch für die Vergabe der Instandhaltung zu beachten.

Für eine optimale Zielerreichung sind nachfolgende Vorgaben zusätzlich einzuhalten:

- Weitestgehend lückenlose Überwachung der „Kriminalitätsbrennpunkte“
- Begrenzung der Überwachungsbereiche der einzelnen Kameras aus technischen und datenschutzrechtlichen Gründen
- Einsatz von Kameras mit der Möglichkeit zum Schwenken/Neigen und Zoomen
- Bildaufzeichnung der Videobilder mit voller Auflösung
- Hohe Bildfolge rate, angemessene Bildqualität und geeignete Steuerfunktionen, um Personen sowie Bewegungsabläufe lokalisieren/verfolgen zu können
- Einsatz von hochauflösenden Kameras gemäß dem aktuellen Stand der Technik
- Gute Bildqualität auch bei ungünstigen Beleuchtungsverhältnissen
- Automatische Bildverarbeitung (z.B. Anpassung an Licht- und Entfernungsveränderungen)
- Kontinuierliche Aufzeichnung
- Führen einer Logdatei
- Führen einer Protokolldatei für die biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung unter Beachtung der in Anhang 1 enthaltenen Angaben
- Ausbau- und Integrationsfähigkeit
- Langzeitzuverlässigkeit.

6.4 Besondere Anwendungsfälle

Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, zusätzlich die Möglichkeit des Einsprechens durch Lautsprecher vorzusehen. Hierzu kann beispielweise eine unmittelbare Ansprache von potenziellen Gefährdern oder Tatverdächtigen an schlecht einsehbaren Orten (z. B. in Unterführungen) erfolgen.

7 Kosten

Im Hinblick auf die Kosten von Videoschutzmaßnahmen und die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr bestehen Kooperationen mit Kommunen. Eine Beteiligung des Landes Hessen an den Anschaffungskosten in Form eines Zuschusses (Projektförderung) von zwei Dritteln (66%) der gesamten Errichtungskosten ist grundsätzlich möglich. Die Überwachung an den Bildschirmen erfolgt i. d. R. durch die örtlich zuständige Polizeidienststelle und verursacht somit für die Kommunen keine zusätzlichen Personalkosten. Eine Projektförderung von rein kommunalen Videoüberwachungsanlagen bzw. Videoschutzanlagen ist nicht vorgesehen.

Die Durchführung der Maßnahme darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgen. Ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann gestellt werden. Eine Auszahlung von 50% des Landeszuschusses kann nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids bereits bei Auftragsvergabe durch die Kommune auf Basis des Angebotes erfolgen. Die Abschlusszahlung/Verrechnung erfolgt bei Vorlage der Endrechnung.

7.1 Anschaffungs- und Betriebskosten

Die Höhe der Anschaffungskosten richtet sich nach Umfang und technischer Ausgestaltung sowie der vor Ort im Einzelfall zu prüfenden logistischen Voraussetzungen der Videoschutzanlage.

Der Kostenrahmen für die Beschaffungs- und Installationskosten der bisher installierten Videoschutzanlagen für öffentliche Räume belief sich von mehreren tausend Euro auf bis über einer Million Euro für die teuerste Variante.

Weitere Faktoren sind Wartungs-, Instandhaltungs-, Reparatur- und sonstige Betriebskosten. Diese differieren in Abhängigkeit von der Anlagengröße und können nur bedingt benannt werden. Erfahrungswerte zeigen jedoch, dass diese pro Jahr 1-5 % der Anschaffungskosten betragen.

7.2 Personalplanung

Im Rahmen der bereits bestehenden Videoschutzanlagen konnte festgestellt werden, dass zusätzliche Ressourcen hinsichtlich personeller, technischer Ausgestaltung und Betreuung sowie der ständigen rechtlichen Bewertung aufgewendet werden müssen, insbesondere für:

- Überwachung bzw. Betrachtung der Bildschirme (eine Personalstelle pro 5 Bildschirme)
- Auswertung der Aufnahmen
- Wartung der Technik
- Folgemaßnahmen im Ereignisfall.

Um die sich durch den Einsatz von Videoschutzanlagen bietenden taktischen Vorteile optimal nutzen zu können, sollte sich die Live-Bildbetrachtung primär an den für den überwachten Bereich vorliegenden polizeilichen Erkenntnissen, Erfahrungen (z.B. Haupttatszeiträume der Betäubungsmittel- bzw. Straßenkriminalitätsdelikte) und regionalen Besonderheiten orientieren.

8 Datenschutz

Im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen ist zu beachten, dass das Bedürfnis nach mehr Sicherheit nicht zur Vernachlässigung des Schutzes der Privatsphäre führen darf. Bei der Installation von Videokameras im öffentlichen Raum sind deshalb strenge Maßstäbe an die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu stellen. Daher ist lediglich der Einsatz von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum zulässig und private Bereiche müssen ausgeblendet werden (z. B. durch Grauzoneneinblendung in der Kamerasoftware/Privatschutzzoneneinblendung).

Laut einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2020 muss eine für Außenstehende erkennbare Abschaltung der Videokameras

i. Z. m. Versammlungen/Demonstrationen im Bereich des videogeschützten Areals möglich sein. Neben technischen Vorrichtungen, wie einem blickdichten Rollladen, der die Kameralinse/n verdeckt („Privacy Shield“) oder dem Schwenken der Kameras in eine Position, bei der keine Überwachung mehr möglich ist (z. B. Richtung Hauswand), kann in Ausnahmefällen auch ein Abdecken der Kameras durch blickdichte Folien erforderlich sein.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit (HBDI) sollte durch die Polizeipräsidien, insbesondere in der Planungsphase einer Videoschutzanlage, an der Erstellung einer Datenschutzkonzeption frühzeitig beteiligt werden.

Der Einsatz einer Videoschutzanlage im öffentlichen Raum ist eine offene, also für die Bürgerinnen und Bürger erkennbare Maßnahme. Sie dient nicht der Ausforschung von Unbeteiligten, sondern ausschließlich zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger. Darum sind mehrere Hinweisschilder mit einem Piktogramm und den erforderlichen Angaben gemäß den derzeit gültigen Datenschutzbestimmungen (z. B. durchführende Stelle, Kontaktdaten) zu installieren, die auf die jeweilige Anlage bzw. den durch die Videokameras beobachtenden Bereiche hinweisen.

Die Nutzung bzw. der Zugriff auf die Videoschutzanlage ist elektronisch zu dokumentieren (Logdatei). Im Übrigen wird auf den Anhang 4 „Datenschutzrechtliche Bestimmungen“ dieser Handlungsempfehlung verwiesen.

9 Planung und Realisierung

Es ist zu empfehlen, dass die Zentralstelle für urbane Sicherheit des Hessischen Landeskriminalamtes (HLKA) (Sachgebiet OE42) bei der Planung, Projektierung, Umsetzung/Errichtung, technischen Abnahme und Überprüfung der Videoschutzanlage zeitnah und umfassend beteiligt wird (siehe Nr. 6).

Nachfolgend sind die wichtigsten Schritte für die Planung und Realisierung einer Videoschutzanlage im öffentlichen Raum durch die Gefahrenabwehr- und/oder Polizeibehörde kurz und knapp aufgelistet:

- Feststellung des Bedarfs einer Videoschutzanlage durch die Kommune in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Polizeibehörde
 - siehe Nr. 4
- Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen
 - siehe Nr. 3 und Anhang 1 „Rechtliche Bewertung für Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“
- Mögliche Beteiligung des Hessischen Datenschutzbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit (HBDI) vor und während der Planung der Videoschutzanlage
 - siehe Nr. 8
 - Ansprechpartner: HBDI, Referat 1.1
- Ortsbegehung des zu überwachenden Bereiches bzw. der Kriminalitätsschwerpunkte unter Beteiligung des HLKA; anschließend erstellt das HLKA einen Beratungsbericht, der - neben der Handlungsempfehlung - als Grundlage für die Planung und Ausgestaltung der Videoschutzanlage dient
 - Ansprechpartner: HLKA, OE 42
- Planung der Videoschutzanlage unter Beachtung der technischen Vorgaben und des Beratungsberichtes
 - siehe Nr. 6 und Anhang 2 „Technische Mindestanforderungen für Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“
- Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses bei der zuständigen Stelle im Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
 - Ansprechpartner: HMdI, LPP 14
- Ausschreibung unter Beachtung der gültigen Rechtslage mit Angebotseröffnung/Bewertung/Abwägung
- Auftragsvergabe unter Beachtung der Voraussetzungen für ein Facherrichterunternehmen und dessen Pflichten
 - siehe Anhang 3 „Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten“

- Auszahlung von 50 % des Landeszuschusses durch das HMdI, LPP 14, nach Auftragsvergabe durch die Kommune
- Errichtung der Videoschutzanlage durch das Facherrichterunternehmen
- Technische Abnahme der Videoschutzanlage durch den Auftraggeber unter Beteiligung des verantwortlichen Facherrichterunternehmens
- Technische Überprüfung der Videoschutzanlage durch das HLKA unter Beteiligung des Auftraggebers und des verantwortlichen Facherrichterunternehmens
 - Ansprechpartner: HLKA, OE 42
- Abschlusszahlung bzw. Verrechnung des Landeszuschusses durch das HMdI auf Grundlage der Endrechnung und der erfolgreichen technischen Abnahme und Überprüfung der Videoschutzanlage
- Abschluss eines „Wartungs- und Supportvertrages“ mit dem verantwortlichen Facherrichterunternehmen
- Erstellung eines entsprechenden Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten
 - siehe Anhang 4 „Datenschutzrechtliche Bestimmungen“
- Erfolgt die Einsichtnahme der Videobilder durch die Polizei, unter Nutzung einer Anlage der Kommune, ist ein Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommune und dem Land Hessen erforderlich
 - siehe Anhang 4 „Datenschutzrechtliche Bestimmungen“
- Ggf. Abschluss eines Vertrages zur Datenverarbeitung im Auftrag soweit andere Stellen beteiligt sind
 - siehe Anhang 4 „Datenschutzrechtliche Bestimmungen“
- Regelmäßige Überprüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Videoschutzanlage noch vorliegen.

Hinweis: Die tatsächliche Reihenfolge der aufgezählten Punkte kann in der Praxis abweichen bzw. bestimmte Punkte können auch zeitgleich durchgeführt werden.

10 Fazit

Nach der Einrichtung der ersten Videoschutzanlage auf Grundlage des 4. Gesetzes zur Änderung des HSOG vom 22.05.2000 sind nunmehr 25 Jahre vergangen. Im Ergebnis zeigen die bisherigen Erfahrungen, auch bei den neu hinzugekommenen Videoschutzanlagen in vielen hessischen Städten und Kommunen, dass mit Hilfe der Videotechnik potenzielle Täter von der Begehung von Straftaten abgeschreckt werden, bei Erkennen von Gefährdungen und Straftaten unmittelbar polizeiliche Maßnahmen getroffen sowie bei begangenen Straftaten Beweissicherungs- und Identifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Der Einsatz von Videoschutzanlagen stößt bei der Bevölkerung auf hohe Akzeptanz, hilft bei der Reduzierung von Kriminalität und erhöht das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger.

Der Einsatz von Videoschutzanlagen sollte immer als integraler Bestandteil in ein polizeiliches Gesamtkonzept eingebettet werden. Unter präventiven Gesichtspunkten sind insbesondere begleitende operative Maßnahmen ein wesentlicher Bestandteil.

Durch begleitenden Kontrolldruck der an die videoüberwachten Bereiche angrenzenden Gebiete ist eine Reduzierung bzw. Auflösung des Kriminalitätsaufkommens an öffentlichen Brennpunkten anzustreben.

Eine Verlagerung in andere Orte/Quartiere findet, wenn überhaupt, nur in geringem Umfang statt. Nach Erkennen von neuen Kriminalitätsbrennpunkten ist eine Anpassung der polizeilichen Maßnahmen erforderlich.

Die Ausweitung des Videoschutzes in Hessen stellt einen wesentlichen Beitrag zur Optimierung und weiteren Verzahnung polizeilicher und städtischer Maßnahmen in den Bereichen Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalprävention dar.

Abschließend kann gesagt werden, dass durch den Einsatz von Videoschutzanlagen den Bürgerinnen und Bürger Kriminalitätsfurcht genommen und Angsträume reduziert werden können.

Der Einsatz von Videoschutzanlagen stellt somit einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des Sicherheitsempfindens der Bevölkerung dar.

Anhang 1

„Rechtliche Bewertung für Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“

zur

Handlungsempfehlung

**für die Errichtung und den Betrieb von
Videoschutzanlagen
im öffentlichen Raum**

1 Allgemeine Rechtslage

Laut dem „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1ff.) leitet sich aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG das Recht jeden Bürgers ab, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden („Recht auf informationelle Selbstbestimmung“). Das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit erfasst auch den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten.

Eine Videoaufnahme enthält bei geeigneter Auflösung bzw. Vergrößerung wegen ihres Personenbezuges persönliche, individualisierbare Daten, so dass durch hoheitliche Videoaufnahmen regelmäßig das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berührt wird.

Eine Videoschutzanlage durch die Polizeibehörden kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben entweder aus Gründen der Gefahrenabwehr (präventiv) oder der Strafverfolgung (repressiv) erfolgen. Im Gegensatz dazu verfolgen die Gefahrenabwehrbehörden stets nur präventive Zwecke.

2 Videoschutz durch Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden

Die Regelungssystematik sieht zum offenen Videoschutz im Gefahrenabwehrrecht für die Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden Vorschriften in § 14 Abs. 3 und 4 HSOG vor.

§ 14 Abs. 3 HSOG regelt den Videoschutz an öffentlich zugänglichen Orten zur Gefahrenabwehr

Gemäß § 14 Abs. 3a S. 1 HSOG wird vermutet, dass die Voraussetzungen nach Abs. 3 Satz 1 in den öffentlich zugänglichen Bereichen von Flughäfen, Personenbahnhöfen, Sportsstätten, Einkaufszentren und Packstationen vorliegen. Diese Vermutung gilt auch für öffentlich zugängliche Bereiche in unmittelbarer Nähe von Flughäfen.

§ 14 Abs. 4 HSOG regelt den Videoschutz besonders gefährdeter öffentlicher Einrichtungen oder Räumlichkeiten oder besonders gefährdeter Religionsstätten sowie zur Verkehrslenkung.

2.1 Videoschutz öffentlich zugänglicher Orte nach § 14 Abs. 3 HSOG

2.1.1 Voraussetzungen

§ 14 Abs. 3 HSOG ermächtigt nunmehr sowohl die Gefahrenabwehr-, als auch die Polizeibehörden in drei Anwendungsfällen zur offenen Beobachtung und Aufzeichnung mittels Bildübertragung öffentlich zugänglicher Orte. Erstens, zur Abwehr einer Gefahr und zweitens, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen oder drittens, sofern diese Orte aufgrund ihrer konkreten Lage, Einsehbarkeit und Frequentierung günstige Tatgelegenheiten für Straftaten mit erheblicher Bedeutung im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 bieten und deshalb anzunehmen ist, dass sie gemieden werden. Eine vormalige Differenzierung zwischen Polizei- und Ordnungsbehörden wurde inzwischen aufgegeben, sodass die Regelungen nunmehr für beide gelten.

Es ist erforderlich, dass es sich bei dem überwachten Ort um einen Kriminalitätsschwerpunkt handelt.

Trotz der Bezugnahme auf Straftaten, bleibt auch die Videoüberwachung nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 HSOG eine präventive Maßnahme; die Verfolgung von Straftaten richtet sich alleine nach der StPO.

2.1.2 Rechtsfolgen

Als Rechtsfolge ist gem. § 14 Abs. 3 S. 1 HSOG die offene Beobachtung und Aufzeichnung des jeweiligen Orts mittels Bildübertragung vorgesehen. Eine Abstufung zwischen der Beobachtung nach dem Kamera-Monitoring-Prinzip und dem Aufzeichnen der Bilder sieht die Vorschrift nicht vor.

Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, haben die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden einer ortsbezogenen Lagebeurteilung unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu ermitteln und zu dokumentieren. Hinsichtlich des Inhalts der Lagebeurteilung wird auf Ziff. 4 der Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum verwiesen. Sowohl der Umstand der Videoüberwachung als auch die verantwortliche Stelle müssen frühestmöglich durch geeignete Maßnahmen erkennbar gemacht werden. Diese Anforderung kann etwa mit einem Hinweisschild mit Kamerasymbol, textlicher Benennung der verantwortlichen Stelle

sowie diversen weiteren Datenschutzhinweisen erfüllt werden. Entsprechende Musterschilder sind auf Anfrage bei dem Hessischen Datenschutzbeauftragten zu beziehen.

In örtlicher Hinsicht darf die Maßnahme auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Räumen, die von jedermann betreten werden dürfen (öffentlich zugängliche Orte), erfolgen. Nicht zulässig sind darum Einblicke in private Bereiche, die sich an den öffentlich zugänglichen Bereich unmittelbar anschließen. Private Bereiche müssen ausgeblendet werden (etwa durch Grauzoneneinblendung in der Kamerasoftware). Dies muss bereits in der Planungsphase der Errichtung von Videoschutzanlagen beachtet werden.

Bei Aufzeichnungen über einen Zeitraum von mehr als einem Tag beginnt die Löschfrist mit Ablauf des jeweiligen Tages. Eine Ausschöpfung der vorgesehenen Maximalspeicherfrist kann je nach individueller Gefahrenprognose zumindest an einzelnen Örtlichkeiten angemessen und vertretbar sein.

Sofern die Unterlagen jedoch zur Abwehr einer konkreten Gefahr, zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder zur Strafvollstreckung (§§ 449 StPO ff.) benötigt werden, unterbleibt die Löschung.

Soweit durch die Polizei auf präventiver Grundlage Videoaufzeichnungen angefertigt wurden, können die dadurch erlangten Erkenntnisse auch für repressive Zwecke verwendet werden, da auch insoweit eine polizeiliche Aufgabenzuweisung durch das Legalitätsprinzip besteht. Darüberhinausgehende weitere Verarbeitungen der Daten sind jedoch gemäß § 14 Abs. 1 S. 3 HSOG unzulässig.

In § 14 Abs. 3 Satz 3 HSOG ist eine Sonderregelung für stationäre Überwachungsanlagen getroffen. Danach darf eine solche Anlage zwei Jahre lang betrieben werden, ohne dass die Voraussetzungen erneut geprüft werden müssen. Ergibt dann eine Evaluierung, dass auch nach Ablauf der Frist die Voraussetzungen gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 HSOG noch vorliegen, kann sich ein weiterer Zweijahreszeitraum anschließen.

Hinsichtlich der möglichen Adressaten der Datenerhebung durch den Videoschutz weicht die Regelung hier von der grundsätzlich geltenden Störer-Systematik des HSOG ab, da die Norm vorgibt, dass Orte mittels Bildübertragung beobachtet und aufgezeichnet werden

dürfen. Somit kommt es nicht auf eine Störer-Eigenschaft der Betroffenen an. Adressat kann demnach vielmehr jedermann sein, der in den Beobachtungs- und Aufzeichnungsbereich der Kamera gerät.

Da es sich bei dem Betrieb von Videoüberwachungsanlagen um eine (automatisierte) Datenverarbeitung gem. § 40 HDSIG handelt, ist für jede Anlage ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen.

2.2 Videoüberwachung an besonderen Gefahrenpunkten (§ 14 Abs. 3a S. 1 und S. 2 HSOG)

§ 14 Abs. 3a schafft in Verbindung mit dem bestehenden Abs. 3 eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung an besonderen Gefahrenpunkten.

Flughäfen, Personenbahnhöfe, Sportstätten, Einkaufszentren und Packstationen sowie öffentlich zugängliche Bereiche in unmittelbarer Nähe von Flughäfen stellen erfahrungsgemäß besondere Gefahrenpunkte dar, an denen regelmäßig die Annahme gerechtfertigt ist, dass Straftaten drohen. Eine Videoüberwachung solcher Orte erfolgt primär mit dem Ziel der Straftatenverhütung.

2.2.1 Voraussetzungen

An den genannten Orten gilt eine Regelvermutung zugunsten des Vorliegens einer Gefahr oder von tatsächlichen Anhaltspunkten, die die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen.

Die Merkmale „Flughäfen“ und „Personenbahnhöfe“ entsprechen den gleichlautenden Begriffen in § 4 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Ladenöffnungsgesetz. Demgemäß sind Flughäfen Orte, wo Luftfahrzeuge starten und landen, aber auch gewartet werden können und der Luftverkehr nicht nur aus wenigen Flugbewegungen pro Tag oder Woche wie z.B. bei Vereinsflugplätzen besteht. Unter Personenbahnhöfen sind Bahnhöfe zu verstehen, auf denen primär zum Zwecke des Reisens Personenverkehr stattfindet (im Gegensatz etwa zu einem „Rangierbahnhof“), wobei kein Unterschied zwischen bundeseigenen und nicht-bundeseigenen Eisenbahnen mit ihren Bahnhöfen gemacht wird. Als Bahnhöfe gelten gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung Bahnanlagen mit mindestens einer Weiche, wo Züge beginnen, enden, ausweichen oder wenden dürfen.

Auch im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei bleibt die Zuständigkeit der Landespolizei als solche nach § 1 Abs. 7 Bundespolizeigesetz (BPolG) unberührt. Dies gilt für die in § 3 BPolG (Bahnpolizei) wie § 4 BPolG (Luftsicherheit) bezeichneten Bereiche: Sachlich zuständig ist die Bundespolizei als Bahnpolizei nur bei „eisenbahnspezifischen Gefahren“ bzw. auf einem Flugplatzgelände bei externen Eingriffen in den Luftverkehr. Für die Abwehr allgemeinpoleizeilicher Gefahren wie drohende Straftaten gegen Reisende (z.B. Eigentums- oder Körperverletzungsdelikte) ist die Landespolizei zuständig.

2.2.2 Rechtsfolgen

Es gilt das unter 2.1.1 Gesagte auch für die Videoüberwachung der besonderen Gefahrenpunkte mit dem Unterschied, dass eine kurze, nicht in die Tiefe gehende zu dokumentierende Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 S. 1 HSOG vorliegen, ausreicht. Eine detaillierte Beurteilung der ortsbezogenen Lage im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 HSOG ist nicht erforderlich. Hinsichtlich des Inhalts der Lagebeurteilung wird auf Ziff. 4 der Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum verwiesen. Das Gericht wird den Sachverhalt im Streitfall weiterhin unter Heranziehung der Beteiligten von Amts wegen erforschen. Sofern danach allerdings nicht zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass es an den Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 S. 1 HSOG fehlt, wird es von ihrem Vorliegen ausgehen. Aus § 14 Abs. 3a S. 3 HSOG ergibt sich, dass § 14 Abs. 1 S. 2 und 3 und Abs. 3 S. 3 und 4 HSOG entsprechend gelten. Hierdurch wird klargestellt, dass für Videoüberwachungsanlagen nach Abs. 3a die gleichen Vorgaben wie für Videoüberwachungsanlagen nach Abs. 3 gelten. Dies betrifft die Vorgaben hinsichtlich Vernichtung und weitere Verwendung der personenbezogenen Daten in Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie die Hinweispflicht, die Pflicht zur Benennung der oder des Verantwortlichen und die zweijährige Überprüfungspflicht für fest installierte Anlagen in Abs. 3 Satz 2 und 3.

Im Übrigen gilt das unter 2.1.2 Gesagte.

2.3 Videoschutz besonders gefährdeter öffentlicher Einrichtungen oder Räumlichkeiten oder besonders gefährdeter Religionsstätten gem. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HSOG

2.3.1 Voraussetzungen

Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HSOG ist eine offene Beobachtung und Aufzeichnung mittels Bildübertragung zum Schutz besonders gefährdeter öffentlicher Einrichtungen oder Räumlichkeiten sowie besonders gefährdeter Religionsstätten möglich. Zu den hiervon erfassten Einrichtungen zählen neben öffentlichen Kulturstätten beispielsweise auch Amtsgebäude, Schulen und Hochschulen.

Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, bedarf es einer individuellen Gefährdungsbewertung, die deutlich über das allgemeine Risiko einer Begehung von Straftaten wie Diebstählen oder Sachbeschädigungen hinausreicht. Dies gilt ebenso für den zu schützenden Raum.

2.3.2 Rechtsfolgen

In Hinblick auf die Rechtsfolgen und die betroffenen Adressaten gelten hier dieselben Maßstäbe wie bei dem Videoschutz öffentlich zugänglicher Orte gem. § 14 Abs. 3 HSOG. (siehe 2.1.2)

Ergibt die Auswertung von Bildaufzeichnungen den Verdacht einer Straftat, so ist die Polizei zur Strafverfolgung verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die Auswertung von Bildaufzeichnungen die Vorbereitungen von Straftaten (Ausspähungsversuch) an besonders gefährdeten Objekten vermuten lassen.

2.4 Videoschutz zur Verkehrslenkung gem. § 14 Abs. 4 Nr. 2 HSOG

2.4.1 Voraussetzungen

Nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 HSOG ist ein offener Videoschutz mittels Bildübertragungen zudem zur Verkehrslenkung möglich.

Für den Videoschutz zum Zweck der Steuerung von Anlagen zur Lenkung oder Regelung des Straßenverkehrs dürfen insoweit Verkehrsüberwachungskameras verwendet werden. Entsprechend dem Wortlaut der Vorschrift ist sowohl die Beobachtung als auch die Aufzeichnung durch Verkehrsüberwachungskameras zulässig.

2.4.2 Rechtsfolgen

Im Hinblick auf die Rechtsfolgen und die betroffenen Adressaten gelten auch hier dieselben Maßstäbe wie bei dem Videoschutz öffentlich zugänglicher Orte gem. § 14 Abs. 3 HSOG (siehe 2.1.2).

3 Verwendung KI-gestützter Bildanalysesoftware durch Polizeibehörden

Die mit Wirkung vom 02.02.2025 neu in § 14 HSOG eingefügten Absätze 8-11 knüpfen an den bestehenden Rechtsrahmen der Abs. 1-4 an und ermöglichen den Einsatz intelligenter Bildanalysesoftware. Bezweckt wird, die Auswertung der durch § 14 Abs. 1-4 HSOG generierten Videoaufzeichnungen durch den Einsatz automatisierter Systeme in Echtzeit zu unterstützen. Hierfür sieht die Regelungssystematik der § 14 Abs. 8-11 HSOG ein in ihrer Intensität abgestuftes System an Maßnahmen vor.

3.1 Einsatz KI-gestützter Mustererkennungssoftware gem. § 14 Abs. 8 S. 1 HSOG

3.1.1 Voraussetzungen

Nach § 14 Abs. 8 S. 1 HSOG darf bei den sich aus § 14 Abs. 1, 3, 3a und 4 HSOG ergebenden Videoaufnahmen KI-gestützte intelligente Bildanalysesoftware zur sog. Mustererkennung eingesetzt werden. Bezweckt wird die Echtzeiterkennung von polizeilich relevanten Gefahrensituationen. Konkret geht es zum einen um Bewegungsmuster, die auf die Begehung einer Straftat hindeuten (Nr. 1) sowie um Muster bezogen auf Waffen i. S. d. § 1 Abs. 2 WaffG, Messer und gefährliche Gegenstände. Ein Abgleich mit gespeicherten Daten ist nicht zulässig. Eine Auswertung von Tonaufnahmen erfolgt nicht. Im Falle einer Mustererkennung erfolgt durch das System eine Kennzeichnung der Gefahrensituation durch „Alarmmeldung“ bzw. durch optische Markierung.

Der Einsatz der Mustererkennungssoftware ist nicht an einschränkende Voraussetzungen (bspw. das Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage o.ä.) geknüpft. Die Zulässigkeit der Mustererkennung ergibt sich aus der Zulässigkeit des Einsatzes von Videoschutzeinrichtungen i. S. d. § 14 Abs. 1-4 HSOG.

3.1.2 Rechtsfolgen

Wird durch die Bildanalysesoftware ein Muster der vorgenannten Art erkannt, erfordert § 14 Abs. 8 S. 2 HSOG die unverzügliche Überprüfung durch die Polizeibehörden bzw. die Beobachterin/den Beobachter am Überwachungsmonitor, ob mit Straftaten mit erheblicher Bedeutung i. S. d. § 13 Abs. 3 S. 1 HSOG in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann.

Ist dies der Fall, ist die Polizei zu einem gefahrabwehrrechtlichen Einschreiten verpflichtet. Dies gilt auch, wenn sich aus der Mustererkennung Anlass für sonstiges polizeiliches Einschreiten ergibt. Ist dies nicht der Fall, d.h. durch die Analysesoftware wurde irrtümlicherweise ein Muster i. S. d. § 14 Abs. 8 S. 1 HSOG erkannt, hebt die Beobachterin/der Beobachter am Überwachungsmonitor die konkrete Erfassung der jeweiligen Person auf.

3.2 Einsatz KI-gestützter Trackingfunktion gem. § 14 Abs. 8 S. 3 HSOG

3.2.1 Voraussetzungen

Sofern die Mustererkennungssoftware i. S. d. § 14 Abs. 8 S. 1 HSOG ein entsprechendes Muster erkannt hat und die vorgenannte Überprüfung i. S. d. § 14 Abs. 8 S. 2 HSOG ergeben hat, dass in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit Straftaten mit erheblicher Bedeutung i. S. d. § 13 Abs. 3 S. 1 HSOG gerechnet werden kann, erlaubt § 14 Abs. 8 S. 3 HSOG den Einsatz einer KI-gestützten Trackingfunktion. Ermöglicht wird hierdurch eine automatisierte Nachverfolgung der Person, bei der ein Muster i. S. d. § 14 Abs. 8 S. 1 HSOG erkannt wurde, durch deren optische Kennzeichnung in den vorliegenden Bildübertragungen/-aufzeichnungen.

3.2.2 Rechtsfolgen

Mit dem Einsatz der Trackingfunktion wird bezweckt, v.a. in unübersichtlichen Lagen (z.B. größeren Menschenmengen) die Verfolgbarkeit potenziell verantwortlicher Personen auf den Bildaufzeichnungen zu gewährleisten.

3.3 Einsatz biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme gem. § 14 Abs. 8 S. 4 HSOG

3.3.1 Voraussetzungen

In Bezug auf die auf Grundlage des § 14 Abs. 8 S. 3 HSOG nachverfolgten Person dürfen Polizeibehörden die Identifizierung der betreffenden Person mittels biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme vornehmen. Hierzu erfolgt KI-gestützt die Identifizierung biometrischer Daten anhand des vorhandenen Bildmaterials, welches sodann mit den Datenbeständen der polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssysteme abgeglichen wird.

Erforderlich hierfür ist jedoch, dass „eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person vorliegt“ und dass die Abwehr dieser Gefahr auf diese Weise – d.h. durch den Einsatz biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme – unbedingt erforderlich ist. Ein milderer Mittel zur Gefahrabwehr darf folglich nicht ersichtlich sein.

3.3.2 Rechtsfolgen

Entsprechende Maßnahmen sind gem. § 14 Abs. 11 S. 1 HSOG grundsätzlich nur nach richterlicher Anordnung möglich, welche durch die Behördenleitung oder eines von dieser beauftragten Bediensteten zu beantragen ist. Die biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung darf daher grundsätzlich nicht auf eigenes Betreiben der Polizeibehörden durchgeführt werden. Gem. § 14 Abs. 11 S. 2 HSOG darf diese Maßnahme jedoch ausnahmsweise dann durch die Polizeibehörden angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug vorliegt. Einer richterlichen Anordnung bedarf es dann zwar nicht. Jedoch hat gem. § 14 Abs. 11 S. 3 HSOG in solchen Fällen die Behördenleitung oder ein von der Behördenleitung beauftragter Bediensteter unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden – die richterliche Bestätigung der Anordnung zu beantragen.

Gem. § 14 Abs. 10 S. 1 HSOG unterliegt der Einsatz der biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme einer ständigen Protokollierungspflicht, welche folgende Angaben zu enthalten hat: Bezeichnung der eingesetzten automatisierten Anwendung, Zeitpunkt des Einsatzes, die Organisationseinheit sowie eine individuelle Kennung der Person, die die Maßnahme durchgeführt hat. Gem. § 14 Abs. 10 S. 2 HSOG ist die Durchführung im Rahmen der Protokollierung zudem zu begründen.

3.4 Einsatz biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme gem. § 14 Abs. 9 HSOG

3.4.1 Voraussetzungen

§ 14 Abs. 9 HSOG ermöglicht ebenfalls den Einsatz KI-gestützter biometrische Echtzeit-Fernüberwachungssysteme. Hierbei geht es – anders als i. R. d. § 14 Abs. 8 HSOG – nicht mehr um die Identifizierung einer nachverfolgten Person, sondern der Einsatz der biometrischen Echtzeit-Fernüberwachungssysteme erfolgt hier zur gezielten Personensuche.

Einschränkend ist hierzu jedoch gem. § 14 Abs. 9 S. 1 HSOG zu erfordern, dass dies der Abwehr einer „tatsächlichen und bestehenden oder tatsächlichen und vorhersehbaren Gefahr einer terroristischen Straftat“ dient und dass sich die Personenidentifizierung auf die Person beschränkt, von der diese Gefahr ausgeht. Eine rein abstrakte, allgemeine Anschlagsgefahr oder gar eine anlasslose Personenidentifizierung ist dementsprechend ausgeschlossen. Zum anderen muss die Abwehr dieser Gefahr auf diese Weise unbedingt erforderlich sein, d.h. ein milderer Mittel zur Gefahrabwehr darf nicht ersichtlich sein.

Darüber hinaus dürfen biometrische Echtzeit-Fernüberwachungssysteme gem. § 14 Abs. 9 S. 2 HSOG zur gezielten Suche nach Opfern von Entführung, Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung sowie vermissten Personen eingesetzt werden. Hierzu erfolgt ein Abgleich der biometrischen Muster mit dem Datenbestand der polizeilichen Auskunft- und Fahndungssysteme. Einschränkend ist notwendig, dass die Suche nach den genannten Personen auf diese Weise „unbedingt erforderlich“ ist.

Gem. § 14 Abs. 9 S. 3 HSOG wird sowohl für Maßnahmen nach § 14 Abs. 9 S. 1 als auch S. 2 HSOG verlangt, dass die biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung „nur zeitlich und örtlich auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt erfolgen“ darf.

3.4.2 Rechtsfolge

Im Hinblick auf die Rechtsfolgen gelten hier dieselben Maßstäbe wie in Bezug auf die Maßnahme nach § 14 Abs. 8 HSOG (siehe 3.3.2.). Es gilt daher grundsätzlich der Richtervorbehalt sowie die beschriebene Protokollierungs- und Begründungspflicht. In Bezug auf Gefahr in Verzug i. S. d. § 14 Abs. 11 S. 2 HSOG hat die Anordnung durch die Behördenleitung oder einen von dieser beauftragten Bediensteten zu erfolgen. Die Genehmigungspflicht gem. § 14 Abs. 11 S. 3 HSOG bleibt bestehen.

Anhang 2

„Technische Mindestanforderungen für Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“

zur

Handlungsempfehlung

für die Errichtung und den Betrieb von

Videoschutzanlagen

im öffentlichen Raum

1 Allgemeines

1.1 Abgrenzung der Begrifflichkeiten Videoschutzanlage und Videoüberwachungsanlage

In der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“ wird die fachfremde Begrifflichkeit „Videoschutzanlage“ verwendet.

Eine Videoschutzanlage im Rahmen dieser Handlungsempfehlung weist keinerlei Unterschiede zu einer „Videoüberwachungsanlage“ (VÜA) bzw. einem „Videosicherheitssystem“ (VSS) gemäß der gültigen Normen- und Richtlinienbezeichnung auf.

Die Begrifflichkeit soll zu einer höheren Akzeptanz der eingesetzten Videotechnik in der Bevölkerung führen, da der Begriff „Überwachung“ nicht selten negativ belegt ist. Eine Videoschutzanlage im öffentlichen Raum dient einzig und allein dem Schutz der Bevölkerung.

1.2 Normen/Richtlinien

Bei der Projektierung, der Installation sowie dem Betrieb der Anlagen soll der jeweilige „Stand der Technik“ zugrundegelegt und eingehalten werden.

Für den Bereich der Videoschutzanlagen sind daher insbesondere folgende europäische und nationale Normen bzw. Richtlinien (Regelwerke) in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung zu beachten:

- DIN EN 62676 (Videoüberwachungsanlagen für Sicherheitsanwendungen), insbesondere
 - Teil 4 - Anwendungsregeln
 - Teil 5 - Leistungsbeschreibung und Bildqualitätseigenschaften für Kameras
- VdS 2364 (VdS-Richtlinie für Videoüberwachungsanlagen – Systemanforderungen)
- VdS 2366 (VdS-Richtlinie für Videoüberwachungsanlagen – Planung und Einbau)
- Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen (Pfk-VÜA)

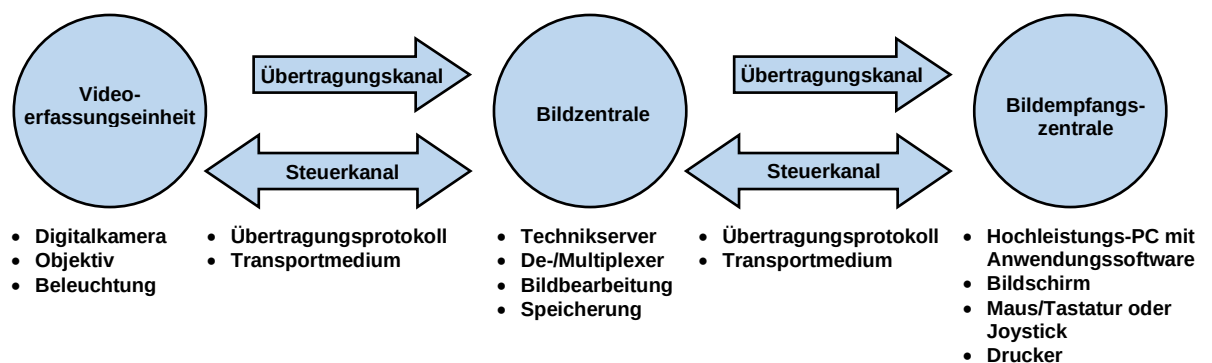
- Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie), insbesondere Anlage 6
- DIN VDE 0100 (Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V)
- DIN VDE 0100-410 (Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V – Schutzmaßnahmen; Schutz gegen elektrischen Schlag)
- DIN EN 62305 (VDE 0185-305) Blitzschutz
- DIN VDE 0800 Fernmeldetechnik.

1.3 Anforderungen an das Errichterunternehmen bzw. den Instandhalter

Videoschutzanlagen sollen nur von qualifizierten Errichterunternehmen bzw. Fachunternehmen gemäß Anhang 3 (Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten) der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“ projektiert, installiert und instand gehalten werden, die über das notwendige Material und die notwendigen technischen Unterlagen und Erfahrungen verfügen.

1.4 Grundstruktur einer Videoschutzanlage

Die Grundstruktur einer Videoschutzanlage umfasst die Videoerfassungseinheiten (vor Ort), die Bildzentrale (vor Ort oder bei der Polizei/Ordnungsbehörde), die Bildempfängszentrale (bei der Polizei/Ordnungsbehörde) und die erforderlichen Verbindungswege (Übertragungs- und Steuerkanäle).



2 Videoerfassungseinheiten

2.1 Hochauflösende Farbkamera mit Schwenk-Neige-Zoom-Funktionen (PTZ)

- mind. 1/4“-CMOS Sensor
- mind. Bildformat Ultra-HD 2160p („4K“), entspricht der Auflösung von 3840 (H) x 2160 (V) und ca. 8 Megapixeln - höhere Auflösungen gem. dem jeweiligen Stand der Technik einsetzen
- Lichtempfindlichkeit mind. $\leq 0,1$ LUX am Sensor bei einer Belichtungszeit von 1/50 Sekunde oder kürzer
- hochwertiges, lichtempfindliches Objektiv in Abhängigkeit von den Umgebungsbedingungen (z. B. Beleuchtung)
- WDR (Wide Dynamic Range) zur Ausgleichung starker Kontrast- und Helligkeitsunterschiede
- optischer Zoom, mind. 24-fach
- Brennweite und Zoombereich an Kamerastandorte angepasst, so dass bei vollem optischem Zoom ein „Überprüfen“ und bei vollem Weitwinkel mind. ein „Detektieren“ nach VdS 2366 im definierten Überwachungsbereich (auch in den Randbereichen) möglich ist
- Möglichkeit der manuellen Positionssteuerung mit vorprogrammierten Festpositionen
- Möglichkeit des automatischen Anfahrens von vorgegebenen Festpositionen im Normalbetrieb (virtueller Wächterrundgang)
- Möglichkeit des automatischen Ansteuerns einer vorprogrammierten Festposition oder des virtuellen Wächterrundganges nach Ablauf einer zu definierenden Zeit, folgend auf die manuelle Steuerung einer Kamera
- automatische Tag-/Nachtumschaltung mit ICR-Funktion (Infrared Cut Filter Removal)
- Kameraposition soll nicht für jedermann erkennbar sein, z. B. durch eine getönte DOME-Kuppel.

2.2 Hochauflösende Farbkamera als Fix-Kamera

- mind. 1/3“-CMOS Sensor
- mind. Bildformat Ultra-HD 2160p („4K“), entspricht der Auflösung von 3840 (H) x 2160 (V) und ca. 8 Megapixeln - höhere Auflösungen gem. dem jeweiligen Stand der Technik einsetzen
- Lichtempfindlichkeit mind. $\leq 0,1$ LUX am Sensor bei einer Belichtungszeit von 1/50 Sekunde oder kürzer
- hochwertiges, lichtempfindliches Objektiv in Abhängigkeit von den Umgebungsbedingungen, z. B. Beleuchtung)
- Brennweite an Kamerastandorte angepasst, so dass mind. ein Wahrnehmen nach VdS 2366 im definierten Überwachungsbereich (auch in den Randbereichen) möglich ist
- automatische Tag-/Nachtumschaltung mit ICR-Funktion.

2.3 Hochauflösendes Multifocal-Sensorsystem als Fix-Kamera

- Lichtempfindlichkeit mind. $\leq 0,05$ LUX am Sensor bei einer Belichtungszeit von 1/50 Sekunde oder kürzer
- Objektive optimiert für den Erfassungsbereich der einzelnen Sensoren
- skalierbares System mit Modellen für ein Sichtfeld von mind. 12° bis zu 360° , für die optimale Anpassung an den Überwachungsbereich
- skalierbares System für eine Auflösung über den gesamten Überwachungsbereich von mind. 125 px/m bis mind. 1000 px/m
- permanente Erfassung des gesamten Überwachungsbereichs mit durchgängiger Schärfentiefe
- Dynamikbereich von mind. 120 dB effektiv, für optimale Farb- und Detailerfassung auch bei Überwachungsbereichen mit sehr hohem Kontrastumfang und starkem Gegenlicht
- permanente Aufzeichnung des Gesamtbildes unabhängig von der Live-Bildauswertung.

2.4 Montage/Umfeld

- Montage möglichst außerhalb des Handbereiches
- Vandalismus geschütztes Gehäuse (Schlag- und Stoßfestigkeit mind. IK10) und verdrehungssichere Kameramontage, insbesondere bei Montage innerhalb des Handbereiches
- Alle im Außenbereich montierten Komponenten müssen über einen entsprechenden Wetter- und Werkzeugschutz mindestens der Schutzklasse IP65 verfügen.
- Bei Montage von Kameras im Handbereich sollten diese mit Schutzmaßnahmen gegen „Graffiti“ versehen sein, z. B. durch Nanoversiegelung der Kuppel.
- Anbringungsorte der Kameras so wählen, dass eine möglichst lückenlose Überwachung der „Kriminalitätsbrennpunkte“ durchführbar ist
- erschütterungsfreie Montageorte der Kameras wählen (möglichst an festen Punkten, z. B. direkt am Gebäude oder an freistehenden, stabilen Masten mit wenig Bewegung bei Wind)
- Bepflanzung entsprechend stutzen, damit Überwachungslücken minimiert sind
- sabotagegeschützte Verlegung der Versorgungs- und Steuerleitungen, z. B. unterirdisch, Vandalismus geschützt, Einzug in die Masten.

2.5 Beleuchtung

- Da die Lichtverhältnisse der verschiedenen Überwachungsbereiche in der Regel unterschiedlich sind, sollen die Kameras, deren Standorte sowie die Beleuchtung entsprechend ausgewählt und projiziert werden.
- ausreichende Beleuchtungsstärke mit mind. 10 Lux. Die aufgenommene Szene ist hierfür zu analysieren und die Kompression ist für Bereiche, die auf Struktur und Bewegung basieren, unterschiedlich anzuwenden; diese Methoden müssen forensischen Aspekten folgen und verhindern, dass relevante Details zerstört werden.
- Bei nicht ausreichender Beleuchtung können auch Infrarot-Scheinwerfer eingesetzt werden.
- Es soll auf eine ausreichende Ausleuchtung des Überwachungsbereiches sowie auf Blendfreiheit und auf Minimierung von Gegenlichteffekten, Spiegelungen bzw. Reflektionen etc. geachtet werden.

3 Bildzentrale (Aufzeichnungs-/Übertragungssystem)

Die Bildzentrale ist ein leistungsfähiger Videosever und/oder Netzwerkrekorder, der für die Speicherung, Verarbeitung und Bereitstellung der empfangenen Videobilder (Videostream) über ein digitales Netzwerk eingesetzt wird.

3.1 Voraussetzungen

- digitale Aufzeichnung auf elektronische Speichermedien
- Führung einer Logdatei zur Sicherstellung einer Benutzer-, Zugriffs- sowie Verantwortlichkeitskontrolle (siehe hierzu auch Nr. 6.3, Nr. 8 der Handlungsempfehlung sowie die Anlage 5)
- Daueraufzeichnung aller Kameras mit mind. 13 Bildern/s und pro Kamera mit Datum und Uhrzeit in der vollen Kameraauflösung. Die Kompression ist für Bereiche, die auf Struktur und Bewegung basieren, unterschiedlich anzuwenden (möglichst unkomprimiert bzw. nahezu verlustfrei komprimiert). Diese Methoden müssen forensischen Aspekten folgen und verhindern, dass relevante Details zerstört werden.
- Steuereingänge für Alarmeingänge oder für die Ansteuerung anderer Aktionen, wie Änderung der Bildaufzeichnungsrate, z. B. Ansteuerung über Bewegungsmelder zur Aufzeichnung der vollen Bildrate von mind. 25 Bildern pro Sekunde
- Steuerausgänge für die Ansteuerung von Zusatzeinrichtungen, z. B. zusätzliche Beleuchtungseinrichtungen
- automatisches Überschreiben der ältesten Bilder erst, wenn die Speicherkapazität erschöpft ist; die rechtlich vorgeschriebenen Speicherfristen sind zu beachten
- Sicherstellung der Authentizität der Bilddaten mit entsprechenden gerichtlich anerkannten Mitteln, z. B. Wasserzeichen, digitale Signatur
- Abruf- und Darstellungsmöglichkeit für die gespeicherten Bilder
- mind. drei USB 3.0 Ports für Bildexport/Datensicherung als Duplikate in der vollen gespeicherten Auflösung
- Exportmöglichkeit für die gespeicherten Bilder in einem entsprechenden Dateiformat (mind. 256 Bit Verschlüsselung bzw. nach dem Stand der Technik), das mittels gängiger Bildbearbeitungs-Software verarbeitet werden kann. Ansonsten soll automatisch mit den Bilddaten ein entsprechendes Softwaretool zur Wandlung ohne Verlust an

Bildauflösung in die gängigen Bildformate mit exportiert werden, Bei einem Videostream gilt dies analog. Es soll sich in jedem Fall eine Einzelbildfolge des Videostreams in geeigneten Datenformaten ohne Verlust an Bildqualität erstellen lassen. Ziel ist, dass die Bilder in gebräuchlichen Bildformaten für eine weitergehende Auswertung bzw. zur Bildverbesserung gesichtet bzw. bearbeitet werden können.

- Schnittstelle für Standarddrucker, z. B. durch einen der USB Ports
- Fast-Ethernet-LAN-Schnittstelle mit einer Datenrate von mind. 1000 Mbit/s
- Die Bildzentrale soll bei der Neuinstallation so ausgelegt werden, dass die Anlage problemlos um mind. 30 % der vorhandenen Kameras erweitert werden kann.
- unterbrechungsfreie Stromversorgung der Zentrale sowie der angeschlossenen Geräte und grundsätzlich der Kameras für mind. 15 Minuten, wobei die Beleuchtung jedoch nicht berücksichtigt werden muss.

3.2 Technikraum

- Als Standort/Unterbringung der Bildzentrale (Technikraum) soll ein unauffälliger Ort gewählt werden.
- Um Sabotagehandlungen zu vermeiden, soll ein wirksamer mechanischer Schutz mit entsprechendem Widerstandszeitwert grundsätzlich mind. Resistance Class (RC) 3 nach DIN EN 1627-1630 vorgesehen werden.
- Zusätzlich soll eine Einbruchmeldeanlage grundsätzlich gemäß Klasse C unter Zugrundelegung des „Bundeseinheitlichen Pflichtenkataloges für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen“ der Polizei mit Fernalarm zu einer zertifizierten Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) installiert werden.
- Soll der Alarm direkt zur Polizei übertragen werden, ist auch die „Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)“ der Polizei zu beachten.

4 Bildübertragung

Je nach örtlichen Gegebenheiten kann es möglich sein, dass zwischen den Installationsorten der Videoerfassungseinheiten sowie den Unterbringungsorten der Bildzentrale und der Bildempfangszentrale längere Übertragungsstrecken überbrückt

werden müssen. Es ist deshalb zielführend, dass die bestmögliche, vor Ort verfügbare, Übertragungsstrecke, z. B. moderne Glasfaserleitungen, ausgewählt wird, um den Anwendern des Systems eine hochauflösende und störungsfreie Darstellung der Livebilder in der Bildempfangszentrale zu gewährleisten.

4.1 Sicherheit der Datenübertragung

Für die Datenübertragung zwischen den Videoerfassungseinheiten, der Bildzentrale und der Bildempfangszentrale ist eine durchgehend verschlüsselte sowie sabotage- und manipulationsgeschützte Verbindung gemäß dem jeweiligen Stand der Technik einzusetzen. Dies kann z. B. durch den Einsatz von effektiven Verschlüsselungsprotokollen und Firewalls durchgeführt wurden. Die Anforderungen der VdS 2465 (Übertragungsprotokolle für Gefahrenmeldeanlagen) sind dementsprechend einzuhalten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass alle Daten zu jeder Zeit gegen sämtliche Arten der Manipulation, dem Verlust, einer unberechtigten Kenntnisnahme sowie weiterer Bedrohungen bestmöglich abgesichert sind.

4.2 Übertragung der Bilder der Kameras zur Bildzentrale

- kabelgebundene oder kabellose Übertragung der Bilder und Steuersignale zwischen Videoerfassungseinheit und Bildzentrale mit einer ausreichend dimensionierten Datenrate (> 10 Mbit/s)
- Aufgrund des höheren sabotage- und Manipulationsschutzes ist eine kabelgebundene Übertragung zu bevorzugen.

4.3 Verbindung zwischen Bildzentrale und Bildempfangszentrale

- kabelgebundene oder kabellose Übertragung der Bilder und Steuersignale zwischen Bildzentrale und Bildempfangszentrale mit einer ausreichend dimensionierten Datenrate (> 10 Mbit/s)
- Aufgrund des höheren Sabotage- und Manipulationsschutz ist eine kabelgebundene Übertragung zu bevorzugen.
- Übertragung von möglichst mind. 13 Bildern/s, besser 25 Bildern/s ist anzustreben, je nach dem zur Verfügung stehenden Übertragungsmedium. Bei geringerer Bildfolge rate

gibt es Probleme beim Schwenken/Neigen und Zoomen, weshalb in diesem Fall geeignete Möglichkeiten für die einfache Bedienung und Darstellung vorgesehen werden sollen, z. B. Klick in Bild für Zoom, Verkleinerung des Bildes und Erhöhung der Datenrate bei Schwenken/Neigen.

- Latenzzeiten, welche sich nach dem Steuern der Kameras ergeben, sollen 1 Sekunde nicht überschreiten.

5 Bildempfangszentrale (Arbeitsplatz und Auswertung)

Die Bildempfangszentrale empfängt und sendet Steuersignale von/an eine/r oder mehrere/n Bildzentrale/n. Durch einen leistungsfähigen Computer, der mittels einer Anwendungssoftware alle eingehenden Livebilder des Videostreams darstellt, wird dem Anwender über Eingabegeräte der direkte Zugriff auf die Videobilder ermöglicht. Sie wird für die Live- oder retrograde Bildauswertung eingesetzt.

5.1 Voraussetzung je Arbeitsplatz

- mind. 24“ Bildschirm/e mit einer Bildschirmauflösung von mind. 3840 x 2160 Pixel, damit eine ausreichende Verifikation durchgeführt werden kann; in ausreichender Stückzahl je nach Anzahl der Kameras
- Darstellung des Videostreams (Live-Bildauswertung)
- Möglichkeit der Steuerung für alle steuerbaren Kameras, z. B. Schwenken, Neigen, Zoomen, Schärfe
- Wahlmöglichkeit für die Bildfolge in Abhängigkeit zur Bildauflösung während der Bildübertragung (Bewegungs-/Schärfeoptimierung – Wahl zwischen max. Auflösung und max. Bildrate/Bildfolgefrequenz)
- Zugriffsmöglichkeit auf die Bildspeicher (Historienbilder) der Bildzentrale und Möglichkeit des Abrufes dieser Bilder in der vollen Auflösung
- Darstellung der Pläne (Lagepläne, Grundrisspläne, Objektskizzen) mit Zusatzinformationen zu den einzelnen angeschlossenen Liegenschaften
- Darstellung von mind. 9 Kameras je Bildschirm; in Abhängigkeit der verfügbaren Anzahl an Kameras (Multibildfunktion)

- ausgewählte Kameras sollen im Vollbildmodus und/oder auf einem separaten Bildschirm dargestellt werden
- Vollbild/Teilbildmodus soll umschaltbar sein
- Speicherung aller empfangenen Bilder am Arbeitsplatz in der vollen empfangenen Bildauflösung und Abrufmöglichkeit für diese Bilder
- Sicherstellung der Authentizität der Bilddaten mit entsprechend gerichtlich anerkannten Mitteln, z. B. Wasserzeichen, digitale Signatur
- automatisches Überschreiben der ältesten Bilder erst, wenn die Speicherkapazität erschöpft ist; die rechtlich vorgeschriebenen Speicherfristen sind zu beachten
- mind. zwei USB 3.0 Ports für Bildexport/Datensicherung als Duplikate in der vollen gespeicherten Auflösung
- Exportmöglichkeit für die gespeicherten Bilder in einem entsprechenden Dateiformat, das mittels gängiger Bildbearbeitungs-Software verarbeitet werden kann. Ansonsten soll automatisch mit den Bilddaten ein entsprechendes Softwaretool zur Wandlung ohne Verlust an Bildauflösung in die gängigen Bildformate mit exportiert werden. Bei einem Videostream gilt dies analog; es soll sich in jedem Fall eine Einzelbildfolge des Videostreams in geeigneten Datenformaten ohne Verlust an Bildqualität erstellen lassen; Ziel ist, dass die Bilder in gebräuchlichen Bildformaten für eine weitergehende Auswertung bzw. zur Bildverbesserung gesichtet bzw. bearbeitet werden können.
- Schnittstelle für Standarddrucker
- Fast-Ethernet-LAN-Schnittstelle mit einer Datenrate von mind. 1000 Mbit/s
- unterbrechungsfreie Stromversorgung der Zentrale sowie der angeschlossenen Geräte
- Ausstattung der Arbeitsplätze nach Arbeitsstättenverordnung.

6 Sonstiges

6.1 Ausblendung von Bereichen / Privatschutzzonen

Aus Datenschutzgründen ist es erforderlich, die Einsehbarkeit in private Bereiche zu unterdrücken (z. B. Schwärzung von Bildinhalten). Veränderungen der Privatschutzzonen sollen vom System automatisch protokolliert werden.

6.2 Zusätzliche Ausstattungen

6.2.1 Möglichkeit des Einsprechens

In besonderen Anwendungsfällen kann es sinnvoll sein, zusätzlich die Möglichkeit des Einsprechens (Durchsage) vorzusehen, z. B. in Unterführungen mit Videoschutz und Durchsagemöglichkeit zur Ansprache von Personen/Tätern.

6.2.2 Videoauswertung durch Bildanalysesoftware auf Grundlage künstlicher Intelligenz (KI)

Die Videoschutzanlage kann bei entsprechender Anforderung zusätzlich mit einem intelligenten Videoanalysesystem - Videoauswertung durch Bildanalysesoftware auf Grundlage künstlicher Intelligenz (KI) - ausgestattet werden. Hierbei sind insbesondere die derzeit gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen (siehe Anhang 1) und gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (siehe Anhang 4) zu beachten und anzuwenden.

6.3 Überprüfungen der Bildqualität (Prüfbericht)

Die vorgegebene Qualität der Bilder gemäß den geforderten Auflösungsklassen soll im gesamten Überwachungsbereich (auch in den Randzonen) mittels Testbildes (siehe Nr. 7.30) überprüft und dokumentiert werden. Dies ist anhand der aufgezeichneten und anschließend ausgedruckten Bilder zu beurteilen, wodurch alle Komponenten der Videoschutzanlage einbezogen werden, die direkten Einfluss auf die Bildqualität haben.

Die Ergebnisse sollen in einem Prüfbericht dokumentiert werden.

Die in der festen Position der Kameras erzeugten Bilder sollen als Referenzbilder dem Prüfbericht beigelegt werden (z. B. durch Ausdruck, Speicherung in einem geschützten Bereich).

Ist mit sich ändernden Bedingungen im Überwachungsbereich zu rechnen, dann soll in der Anlagenbeschreibung festgelegt werden, unter welchen Bedingungen das Referenzbild erstellt wurde.

Anmerkung: Das Testbild dient als praktisches Hilfsmittel vor Ort, um an der Anlage die vorhandene Bildqualität in einfacher Weise bewerten zu können.

6.3.1 Kontrast

Für den Kontrast sind zwei Anforderungsstufen im Testbild definiert:

- 11 Graustufen
- 3 Graustufen.

Grundsätzlich sollen im Bild die 11 Stufen der Grauskala des Testbildes unterscheidbar sein, auch unter schlechten Bedingungen. Können nur drei Graustufen ausreichend unterschieden werden, dann soll es eine Vereinbarung darüber mit dem Betreiber geben. Darstellungen unterhalb von drei Graustufen sind nicht zulässig.

6.3.2 Auflösung

Die Auflösung bei Darstellung des Zielobjektes wird in der DIN EN 62676-4 in sechs Auflösungsklassen (Überwachen, Detektieren, Beobachten, Erkennen, Identifizieren und Überprüfen) unterteilt.

Aufgrund von praktischen Erfahrungswerten und mit Verweis auf die VdS-Richtlinie 2366 sollen nur die Klassen **Detektieren**, **Erkennen** und **Überprüfen** verwendet werden.

Die Verifikation der Auflösungsklasse soll durch den Kreis mit schwarzen und weißen Sektoren in einem Testbild (siehe 7.30) erfolgen. Die Sektoren sind an den Kreisgrenzen 40, 8 und 1 mm breit, so dass hier die Anzahl der Bildpunkte bewertet werden kann. Alternativ kann die deutliche Unterscheidung der weißen und schwarzen Sektoren auf dem aufgezeichneten und ausgedruckten Bild als Bewertungskriterium herangezogen werden.

Dabei ist die Schärfentiefe zu berücksichtigen. Für die festgelegte Auflösungsklasse soll die Darstellung des Zielobjektes im gesamten Überwachungsbereich der Kamera (auch in den Randbereichen) gewährleistet werden.

Anmerkung: Die übergebenen Unterlagen sollen vom Betreiber der Videoschutzanlage aufbewahrt werden.

6.3.3 Farbwiedergabe

Die Farbwiedergabe kann mit der Farbskala des Testbildes verifiziert werden.

6.4 Technische Überprüfung der Videoschutzanlage

Vor Inbetriebnahme ist eine technische Überprüfung der Videoschutzanlage unter Beteiligung des Hessischen Landeskriminalamtes, Sachgebiet Sicherungstechnische und verhaltensorientierte Prävention, durchzuführen. Diese Überprüfung ist zudem zwingende Voraussetzung für die Auszahlung des Landeszuschusses.

Die Überprüfung beinhaltet die fachtechnische

- Projektierung,
- Installation,
- Funktionsfähigkeit und
- Dokumentation

der Videoschutzanlage.

6.5 Übergabe an den Betreiber

Alle für die Bedienung der Videoschutzanlage verantwortlichen Personen sollen in die Funktion und Bedienung der Anlage eingewiesen werden.

Dem Betreiber sollen die erforderlichen Unterlagen (z. B. Bedienungsanleitung, Instandhaltungsunterlagen, Betriebsbuch, Anlagenbeschreibung und Prüfbericht) übergeben werden.

Anmerkung: Die übergebenen Unterlagen sollen vom Betreiber der Videoschutzanlage aufbewahrt werden.

6.6 Instandhaltung

Im Störfall, bei Unregelmäßigkeiten (z. B. nicht ordnungsgemäß befestigte Kameras, schlechte Bildqualität) und Problemen mit der Software (z. B. bekannte Sicherheitslücke, Softwarefehler) sollen diese vom Instandhaltungsdienst möglichst unverzüglich behoben werden.

Mind. einmal jährlich soll von einem qualifizierten Fachunternehmen eine Instandhaltung der Videoschutzanlage durchgeführt werden. Dieses Fachunternehmen soll die Anforderungen gemäß Anhang 3 (Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen

Pflichten) der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“ erfüllen.

Bei der Instandhaltung soll u.a. auch die Bildqualität anhand des Prüfberichtes überprüft werden. Bei Abweichungen sind entsprechende Maßnahmen zur Wiederherstellung der geforderten Mindest-Bildqualität einzuleiten.

Weiterhin soll eine Überprüfung der mit der Videoschutzanlage verbundenen Software durchgeführt werden. Dieser Punkt ist insbesondere im Hinblick auf mögliche sicherheitsrelevante Software-Updates und die allgemeine Cybersicherheit wichtig.

Die Instandhaltung soll im Betriebsbuch (digital und/oder analog) dokumentiert werden.

6.7 Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen

Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen an bereits installierten Videoschutzanlagen sollen nur von qualifizierten Fachunternehmen durchgeführt werden, die über das notwendige Ersatzmaterial und die notwendigen technischen Unterlagen und Erfahrungen verfügen. Auch hier sollten die Anforderungen gemäß Anhang 3 (Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten) der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“ zugrunde gelegt werden.

Die Polizei ist wie bei der Neuinstallation frühzeitig in den Planungsprozess einzubinden.

Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen sollen in einer Anlagenbeschreibung dokumentiert werden. Bei umfangreichen Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen soll eine neue Anlagenbeschreibung erstellt werden.

6.8 Anpassen bestehender Anlagen an den Stand der Technik

Videoschutzanlagen sollen in regelmäßigen Abständen, mind. jedoch alle 5 Jahre, auf die Einhaltung der dann jeweils gültigen Normen/Richtlinien und den Stand der Technik überprüft werden. Dies unabhängig von der regelmäßigen Prüfung, ob die rechtlichen Voraussetzungen noch vorliegen.

Werden hierbei erhebliche Abweichungen festgestellt, sollen die Beteiligten (Betreiber, Instandhalter und Polizei) miteinander abstimmen, wie die Videoschutzanlage auf den aktuellen Stand der Technik umzurüsten ist.

7 Begriffsbestimmungen

7.1 Allgemein anerkannte Regeln der Technik

(Quelle: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Auflage - Stand 2024)

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, VerbraucherInnen und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind im Rahmen der gesetzlichen Zielvorgabe als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen zu berücksichtigen.

Anmerkung: Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind für Videoüberwachungsanlagen (Videoschutzanlagen) das, was sich in den einschlägigen Fachkreisen aufgrund praktischer Erfahrung als technisch geeignet durchgesetzt hat (als Grundlage gelten für Videoüberwachungsanlagen zumindest die Festlegungen der Normenreihe DIN EN 62676 sowie VdS 2364, VdS 2366, DGUV Vorschrift 25, Pfk-Video, ÜEA-Richtlinie und BÜNSL-Anschlussbedingungen). Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind im Rahmen der gesetzlichen Zielvorgabe als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen zu berücksichtigen.

7.2 Anlagenbeschreibung

Nach Fertigstellung der Videoschutzanlage soll vom Errichterunternehmen eine Anlagenbeschreibung erstellt werden, in der die zugrunde gelegten Normen/Richtlinien, die Details zu Aufbau und Struktur inkl. der Auflistung der eingesetzten Komponenten/Geräte sowie die Übergabe an den Betreiber zu dokumentieren sind. Abweichungen von den Normen/Richtlinien sind ebenfalls aufzuführen und immer zu begründen. Der Betreiber soll seine Zustimmung zu den Abweichungen durch Unterschrift bestätigen. Zudem soll der Prüfbericht mit den Angaben zu den Überprüfungen der Bildqualität beigelegt werden.

7.3 Auflösung/Auflösungsklassen

Die Auflösung von Bildern ist in Abhängigkeit von dem Überwachungsziel in drei Auflösungsklassen (**Detektieren**, **Erkennen** und **Überprüfen**) eingeteilt. Ob die definierten Anforderungen an die Auflösung erfüllt sind, kann mit Hilfe des Testbildes im gesamten Überwachungsbereich (auch in den Randbereichen) kontrolliert werden.

7.4 Betreiber

Natürliche bzw. juristische Personen, die für den Betrieb der Videoschutzanlage verantwortlich sind.

7.5 Betriebsbuch

Für die Eintragung der regelmäßigen Instandhaltungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen sowie von Störungsmeldungen soll ein Betriebsbuch geführt werden.

Das Betriebsbuch soll dem Betreiber der Videoschutzanlage übereignet werden. Dieser soll das Betriebsbuch ständig in unmittelbarer Nähe zur Bildzentrale aufbewahren und dafür sorgen, dass alle Störungen und Instandhaltungen eingetragen werden.

Das Betriebsbuch kann auch in digitaler Version vorliegen.

7.6 Bildempfangszentrale

Die Bildempfangszentrale empfängt und sendet Steuersignale von/an eine/r oder mehrere/n Bildzentrale/n. Durch einen leistungsfähigen Computer, der mittels einer Anwendungssoftware alle eingehenden Livebilder der Videostreams darstellt, wird dem Anwender über Eingabegeräte der direkte Zugriff auf die Videobilder ermöglicht. Sie wird für die Live- oder retrograde Bildauswertung eingesetzt.

7.7 Bildformate

Derzeit übliche Bildformate sind:

- Tagged Image File Format (TIFF)
- Bitmap (BMP)
- Portable Network Graphics (PNG)
- Joint Photographic Experts Group (JPEG, JPEG-2000)

- Motion JPEG (MJPEG)
- Moving Picture Experts Group (MPEG-2, MPEG-4)
- Video-Kodierungs-Standards H.261, H.263, H.264.

7.8 Bildpunkt

Kleinst darstellbarer Teil eines Bildes.

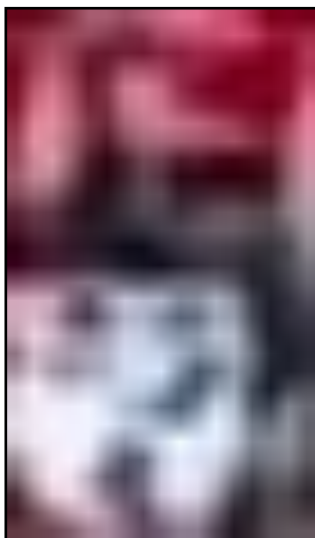
7.9 Bildzentrale

Die Bildzentrale ist ein leistungsfähiger Videosever, der für die Speicherung, Verarbeitung und Bereitstellung der empfangenen Videobilder (Videostream) über ein digitales Netzwerk eingesetzt wird.

7.10 Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen

Bundeseinheitliches Regelwerk der Polizei, das die Aufnahme für Errichter von Videoüberwachungsanlagen (Videoschutzanlagen) in den Adressennachweis der (Kriminal)Polizeilichen Beratungsstellen regelt. Es beinhaltet aus polizeilicher Sicht auch die Mindestanforderungen für Projektierung, Installation und Instandhaltung von Videoüberwachungsanlagen.

7.11 Detektieren



Feststellen eines Ereignisses (Abweichung vom Normalzustand) mit dem Ziel, die Sicherheitsrelevanz zu bewerten. Erlaubt den Ort, die Richtung und die Geschwindigkeit zu sehen, mit der sich eine Person bewegt.

1 Bildpunkt bildet max. 40 mm in natura ab (25 px/m).

Quelle & Copyright: Avigilon, Robert Köhler

7.12 DGUV Vorschrift 25 (ehemals UVV „Kassen“) – im Sinne dieser Handlungsanweisung

Infolge der Fusion der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zur Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) haben sich die Bezeichnungen der Unfallverhütungsvorschriften seit 1. Mai 2014 geändert. Die neue Bezeichnung ist nun „DGUV Vorschrift 25 - Überfallprävention“ (früher BGI C9 / GUV-V C9 bzw. UVV "Kassen").

Hierzu gehören auch folgende DGUV -Informationen:

- DGUV Information 215-611 (alte Bezeichnung: BGI 819-1 bzw. GUV-I 819-1) „Hinweise für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zur Umsetzung der UVV Kassen i. V. m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz“
- DGUV Information 215-612 (alte Bezeichnung: BGI 819-2 bzw. GUV-I 819-2) „Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen“
- DGUV Information 215-612 (alte Bezeichnung: BGI 819-3 bzw. GUV-I 819-3) „Betrieb“

7.13 Dome-Kamera

Die Bezeichnung „Dome-Kamera ist dem Aussehen der Schutzkuppel (Dome) geschuldet. Im Allgemeinen ist die Kugel in einem (verdunkelten) Halbkugel- oder Kugelgehäuse untergebracht. Bei einer verdunkelten Abdeckung der Dome-Kuppel ist die Blickrichtung der Kamera und somit der Überwachungsbereich von den zu beobachtenden Personen kaum erkennbar. Man unterscheidet bei der Dome-Kamera in der Regel zwischen einer Fix-Dome und einer Speed-Dome Kamera.

Fix-Dome bedeutet, dass die Kamera im Gehäuse mechanisch fixiert ist. Dies trifft auch auf den mechanischen (optischen) Zoom zu. Speed-Dome hingegen sind in horizontaler und vertikaler Richtung beweglich und lassen sich mechanisch zoomen (PTZ-Funktion).

7.14 Ereignis

Verursacht eine Veränderung innerhalb eines festgelegten Bildbereiches oder des ganzen Bildes (z. B. bewegte Äste, Regen, Bewegung einer Person).

7.15 Erkennen



Erkennen von eindeutig zuordenbaren spezifischen Merkmalen, deren Details die Identität einer bekannten Sache oder Person feststellen lassen. Das Erkennen von Personen, die dem Betrachter bekannt sind, ist möglich.

1 Bildpunkt bildet max. 8 mm in natura ab (125 px/m).

Quelle & Copyright: Avigilon, Robert Köhler

7.16 Fix-Kamera

Festinstallierte Kamera ohne Schwenk-/Neigevorrichtung sowie i.d.R. auch ohne Zoom- und Schärfefunktion.

7.17 Handbereich

Bereich bis 3 m über Erdniveau bzw. mit einer davor befindlichen oder direkt angrenzenden Standfläche.

7.18 HDTV

Abkürzung für High Definition Television.

Das Format „HDTV 1080“ entspricht einer Bildauflösung von 1920 (H) x 1080 (V) Bildpunkten.

7.19 Historienbilder

Bilder, die in einem definierten Zeitabschnitt in einem Speicher aufgezeichnet werden. Sie sollen gewährleisten, dass z. B. tatvorbereitende Maßnahmen erkennbar werden und ggf. eine Täteridentifikation ermöglicht wird.

7.20 Instandhaltung

Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Gefahrenmeldeanlage zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustands oder der Rückführung in diesen, so dass diese die geforderte Funktion erfüllen kann (in Anlehnung an DIN 31051:2019-06 bzw. DIN EN 13306:2018-02).

Hierzu gehört auch die Prüfung, ob das System nach den ursprünglich vorgegebenen Parametern noch arbeitet, insbesondere auch die Kontrolle der ausreichenden Bildauflösung und Beleuchtung gemäß Prüfbericht.

Bei der Videoüberwachungsanlage sollen alle für die Instandhaltung notwendigen Unterlagen unter Verschluss vorhanden sein, z. B. Verdrahtungspläne, Verlegungspläne, Prüfbericht.

7.21 Kamera

Einheit, die einen Bildwandler zum Erzeugen eines Videosignals von einem optischen Bild enthält.

7.22 Latenzzeit

Latenzzeit (von lateinisch: latens = verborgen) steht für den Zeitraum zwischen einem verborgenen Ereignis und dem Eintreten einer sichtbaren Reaktion darauf.

Es handelt sich um eine Verzögerungszeit, die in einem technischen System aufgrund von Laufzeiten der Signale entsteht.

Als Latenzzeit wird beispielsweise bezeichnet:

- die Zeitdifferenz zwischen dem Zeitpunkt der Erzeugung eines einzelnen Bildes in der Videoerfassungseinheit und dem Zeitpunkt der Anzeige des Bildes auf dem Auswertebildschirm der Bildempfangszentrale
- die Zeitdifferenz zwischen der Erzeugung eines Steuerbefehls bei der Bildempfangszentrale bis zur Ausführung des Steuerbefehls an der Videoerfassungseinheit.

Bei steuerbaren Systemen (z. B. PTZ) müssen beide Zeiten berücksichtigt werden.

7.23 Livebilder

Bilder, die zum Zeitpunkt der Betrachtung von einer Kamera aufgenommen und übertragen werden.

7.24 Multifocal-Sensorsystem

Bei einem Multifocal-Sensorsystem (auch Multisensorsystem oder Multifocal-Kamera) handelt sich um ein Kamerasystem, mit dem sowohl weite Flächen als auch große Distanzen in einer hohen Auflösungsqualität dargestellt werden können.

Im Gegensatz zu vielen herkömmlichen Videokameras, die i. d. R. über ein einziges Objektiv verfügen, arbeitet ein Multifocal-Sensorsystem mit mehreren Objektiven mit jeweils unterschiedlichen Brennweiten.

7.25 Pan / Tilt / Zoom (PTZ)

Steht für Schwenken, Neigen, Zoomen (auch SNZ) bei der Steuerung von Kameras.

7.26 Pläne (Lagepläne, Grundrisspläne, Objektskizzen)

Schematisierte Darstellungen/Bilder des überwachten Objekts aus denen u.a.

- Art, Lage, Größe der zu überwachenden Liegenschaft
- Zu-/Abfahrten, Straßenverläufe
- Gebäude etc. und deren Lage
- Überwachungsbereiche mit Kamerastandorten und ggf. evtl. Meldekomponenten

entnommen werden können, so dass eine Führung der Interventionskräfte sowie ggf. die Steuerung von Anlageteilen - auch ohne Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten - von der Ferne her durchführbar ist.

Anmerkung: Es sind die einschlägigen Videosymbole zu verwenden (z. B. nach BHE Bundesverband der Hersteller- und Errichterfirmen von Sicherheitssystemen e.V. bzw. VdS Schadenverhütung GmbH).

7.27 Prüfbericht

Bericht, in dem die Durchführung und die Ergebnisse der Überprüfungen der Bildqualität inkl. der Referenzbilder dokumentiert werden.

7.28 Schwenk-Neige-Vorrichtung

Fernsteuerbar betriebene Vorrichtung zum Schwenken und Neigen von Kameras. Ermöglicht eine motorische Einstellung der horizontalen und vertikalen Blickrichtung einer Kamera. Die Laufgeschwindigkeit beträgt in horizontaler Richtung ca. 6-12° pro Sekunde und in vertikaler Richtung ca. 3-6° pro Sekunde und ist damit wesentlich langsamer als bei Dome-Kameras.

7.29 Stand der Technik

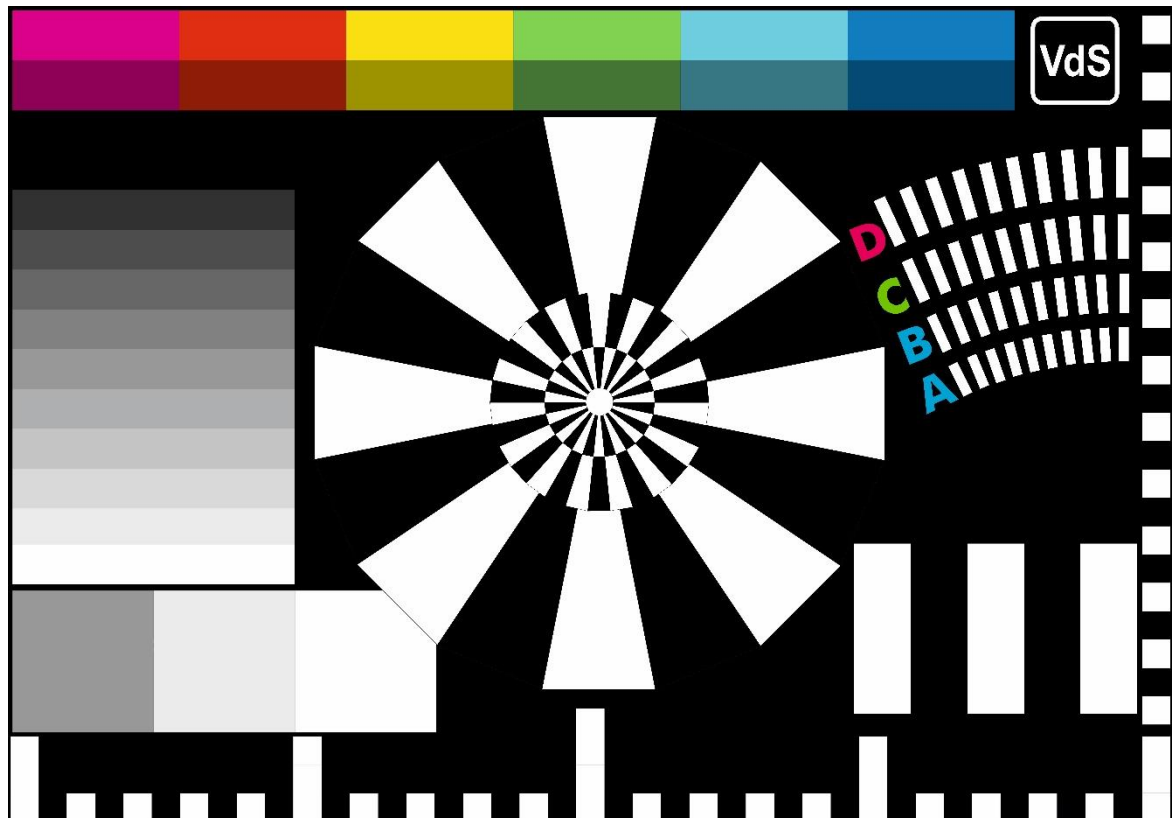
(Quelle: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Auflage - Stand 2024)

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten – wenn dies noch nicht der Fall ist – möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein. Im Recht der Europäischen Union wird auch die Formulierung „die besten verfügbaren Techniken“ verwendet. Dies entspricht weitgehend der Generalklausel „Stand der Technik“.

Anmerkung: Stand der Technik ist für Videoüberwachungsanlagen (Videoschutzanlagen) das, was technisch möglich, in der Praxis erfolgreich angewandt, aktuell am Markt verfügbar und - soweit üblich - von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Videoüberwachungsanlagen akkreditierten Zertifizierungsstelle (z.B. VdS Schadenverhütung GmbH) geprüft und zertifiziert ist.

7.30 Testbild

Testbild (VdS 3517) nach VdS 2366 zur Überprüfung der Bildqualität. Das Original des Testbildes ist im DIN A3 Format. Hiermit kann die Auflösung der Bilder in Abhängigkeit von dem Überwachungsziel und der vorgegebenen Auflösungsklasse im gesamten Überwachungsbereich kontrolliert werden.



Quelle & Copyright: VdS Schadenverhütung GmbH

Anmerkung: Das hier dargestellte verkleinerte Format dient nur der Information und darf aufgrund der Verkleinerung nicht für die Prüfungen (z. B. bei der Abnahme) eingesetzt werden.

7.31 ÜEA-Richtlinie

Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA), die von der Polizei herausgegeben wird. Sie regelt den Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle und Gefahren an die Polizei sowie auch die Bildübertragung an die Polizei.

7.32 Überprüfen



Erkennen von eindeutig zuordenbaren spezifischen Merkmalen, deren Details die Identität einer unbekannten Sache oder Person feststellen lassen. Die Person muss gerichtsverwertbar identifizierbar sein.

1 Bildpunkt bildet max. 1 mm in natura ab (1000 px/m).

Quelle & Copyright: Avigilon, Robert Köhler

7.33 Überwachungsbereich

Definierter Bereich (Kriminalitätsbrennpunkt), in dem sicherungsrelevante Ereignisse durch Videoschutzeinrichtungen erkannt werden sollen.

7.34 ULTRA HDTV

Abkürzung für Ultra High Definition Television.

Ultra HD entspricht der vierfachen Auflösung von HDTV. Das Format „UHDTV 2160“ entspricht einer Bildauflösung von 3840 (H) x 2160 (V) Bildpunkten.

7.35 VdS

Kürzel für „VdS Schadenverhütung GmbH“, Amsterdamer Str. 172-174, 50735 Köln, im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Prüft und zertifiziert als akkreditiertes Institut Systeme/Geräte/Errichterunternehmen und erstellt im Auftrag der Versicherungswirtschaft und in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Verbänden und der Polizei erforderliche Richtlinien im Bereich der Sicherheits- und Überwachungstechnik.

7.36 Verifizieren/Verifikation

Bewerten einer (hier: bildlich dargestellten) Situation. Je nach Auslegung und Zweck können das Detektieren, Erkennen und ggf. das Überprüfen (Auflösungsklassen) ermöglicht werden.

7.37 Videoerfassungseinheit

Einheit mit aufeinander abgestimmten technischen Komponenten, die dazu geeignet sind, ein qualifiziertes Videosignal zu erzeugen.

Anmerkung: Kamera, Objektiv und Beleuchtung können z. B. notwendige Komponenten sein.

7.38 Videoschutzanlage

In der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“ wird die fachfremde Begrifflichkeit „Videoschutzanlage“ verwendet.

Eine Videoschutzanlage im Rahmen dieser Handlungsempfehlung weist keinerlei Unterschiede zu einer Videoüberwachungsanlage (VÜA) bzw. einem Videosicherheitssystem (VSS) auf.

Die Begrifflichkeit soll zu einer höheren Akzeptanz der eingesetzten Videotechnik in der Bevölkerung führen, da der Begriff „Überwachung“ nicht selten negativ konnotiert ist. Eine Videoschutzanlage im öffentlichen Raum dient einzig und allein dem Schutz der Bevölkerung.

7.39 Videostream

Datenübertragung von Videodateien über ein Rechnernetz.

7.40 Videoüberwachungsanlage (VÜA) / Videosicherheitssystem (VSS)

Aufeinander abgestimmte technische Komponenten zur Bilderzeugung, Bildübertragung, Bildsteuerung, Bilddokumentation, Bildspeicherung, Bilddarstellung und Bildbewertung.

7.41 Virtueller Wächterrundgang

In einem festgelegten oder zufallsgesteuerten Ablauf werden Kamerabilder in der Bildempfangszentrale dargestellt. Anfahrbare Kamerapositionen, Kamerafenster bzw. Ansichten werden gemäß Voreinstellung für eine gewünschte Dauer ausgeführt, um den Effekt eines tatsächlichen Rundgangs zu erreichen.

7.42 VPN (virtual private network)

Innerhalb eines öffentlich zugänglichen Übertragungsnetzwerkes gebildetes privates Netz. Es verfügt über Sicherheitsmechanismen, wie die Identifikation und die Authentifikation der VPN-Teilnehmer, sodass die übertragenen Nachrichten nicht von Unbefugten abgefangen werden können. Da die Datenpakete auf dem Weg zwischen Absender und Empfänger wegen der Verschlüsselung nicht ohne weiteres auswertbar sind, sondern im Allgemeinen nur am Anfangs- und Endpunkt der Übertragung einen Sinn ergeben, spricht man auch von einem "VPN-Tunnel".

Anhang 3

„Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten“

zur

Handlungsempfehlung

für die Errichtung und den Betrieb von

Videoschutzanlagen

im öffentlichen Raum

1 Allgemeines

Die Polizei führt eine bundesweit gültige Datenbank („Fachbetriebssuche“) mit zahlreichen Fachunternehmen, welche die Voraussetzungen bieten, bestimmungsgemäß funktionierende Videoüberwachungsanlagen (VÜA) bzw. Videosicherheitssysteme (VSS) fachgerecht zu projektieren, installieren sowie instand zu halten. (früher: Adressennachweis von Errichterunternehmen für Videoüberwachungsanlagen).

In die Datenbank werden ausschließlich Fachunternehmen (Errichter/Instandhalter) aufgenommen, welche sich freiwillig einem Aufnahmeverfahren, basierend auf dem „Bundeseinheitlichen Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen“ unterzogen haben und die hierzu erforderlichen formellen, personellen und technischen Voraussetzungen erfüllen. Für die Durchführung des (Aufnahme-)Verfahrens ist in Hessen ausschließlich das Hessische Landeskriminalamt zuständig.

Die Datenbank ist unter der Internetadresse <https://www.k-einbruch.de/fachbetriebssuche> einsehbar und wird zudem in regelmäßigen Abständen aktualisiert, so dass nur aufgenommene Fachunternehmen bzw. gültige Einträge abzurufen sind.

Im Rahmen dieser Handlungsempfehlung sollen seit dem 01.01.2013 nur noch Fachunternehmen eingesetzt werden, welche in die Datenbank aufgenommen sind.

Nachfolgend sind die erforderlichen Voraussetzungen/Pflichten beschrieben, die das Fachunternehmen für Videoüberwachungsanlagen (Videoschutzanlagen) erfüllen/einhalten soll.

Insoweit sollte berücksichtigt werden, dass die Anforderungen im Rahmen der Ausschreibung in den Vergabeunterlagen Niederschlag finden sollten und von den potentiellen Bietern gegebenenfalls entsprechende Eignungsnachweise gefordert werden.

2 Formelle Voraussetzungen

2.1 Eintragung in die Handwerksrolle

Das Fachunternehmen soll in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer als entsprechender Fachbetrieb in einem der nachfolgenden Handwerke eingetragen sein:

- Elektrotechniker-Handwerk
- Informationstechniker-Handwerk

Bei Fachunternehmen, die gleichzeitig Hersteller sind, ist zumindest eine Eintragung als handwerklicher Nebenbetrieb im Sinne der Handwerksordnung (§ 7, HWO) erforderlich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Sollte der Anteil der handwerklichen Tätigkeit des Fachunternehmens so gering sein, dass eine Eintragung als handwerklicher Nebenbetrieb in die Handwerksrolle im Sinne des § 2, Abs. 3 und § 3, Abs. 1, HWO nicht notwendig ist, sollte dies durch Vorlage eines entsprechenden Dokumentes der zuständigen Handwerkskammer nachgewiesen werden.

3 Personelle Voraussetzungen

3.1 Vorlage von Führungszeugnissen

Das Fachunternehmen soll aufgefordert werden, je ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz für den/die gesetzlich Verantwortliche/n (z. B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter) zu beantragen.

3.2 Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Das Fachunternehmen soll dafür Sorge tragen, dass der/die gesetzlich Verantwortliche/n (siehe Nr. 3.1) für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (z.B. Projektierung, Installation und Instandhaltung von Videoschutzanlagen) sowie bei Zugriff auf entsprechende Daten nur solche Personen einsetzt, gegen deren Beschäftigung keine Bedenken bestehen. Insoweit sollte er sich wenigstens ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen, aus dem zumindest keine Vorstrafe wegen Eigentums- oder

Vermögensdelikten bzw. wegen eines besonders schweren Falles des Bankrotts (§ 283a StGB) hervorgeht.

3.3 Qualifikation des Hauptverantwortlichen

Das Fachunternehmen soll dafür Sorge tragen, dass der Hauptverantwortliche für die Projektierung, Installation und Instandhaltung von Videoschutzanlagen (nachfolgend kurz „Hauptverantwortlicher“ genannt)

- die entsprechende Qualifikation „Handwerksmeister“ in einem der unter Nr. 2.1 genannten Handwerke besitzt und
- eine mindestens 2-jährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung und Installation von Videoüberwachungsanlagen (Videoschutzanlagen) ausgeübt hat.

Dem Nachweis eines Meistertitels in einem der o. g. Handwerke steht der Nachweis gleich, dass die höhere Verwaltungsbehörde eine Ausübungsberechtigung (§§ 7a und 7b HWO) für den Beruf des Elektrotechnikers oder Informationstechnikers erteilt hat. Ebenso genügt der Nachweis einer Gleichstellung nach § 7 Abs. 2 HWO, die insbesondere Ingenieuren mit entsprechender Fachrichtung erteilt wurde. Weiterhin genügt der Nachweis einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HWO und bei Antragstellern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nach § 9 HWO.

3.4 Fachkräfte

Das Fachunternehmen soll dafür Sorge tragen, dass es mindestens 2 Vollzeit-Fachkräfte (nachfolgend „Fachkraft/-kräfte“ genannt) hauptberuflich beschäftigt.

Eine Fachkraft kann der Inhaber des Fachunternehmens sein.

Entsprechende Nachweise sollten vom Fachunternehmen vorgelegt werden können.

3.5 Mitarbeiterunterweisung/-schulung

Das Fachunternehmen soll verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptverantwortliche regelmäßig, durch den Besuch von Schulungsveranstaltungen bei Herstellern bzw. Fachverbänden über den aktuellen Stand der Technik unterrichtet wird.

Der Hauptverantwortliche soll sicherstellen, dass die für Installation, Instandhaltung und Erweiterung von Videoschutzanlagen eingesetzten Mitarbeiter ausreichend beschult/unterwiesen werden.

Entsprechende Nachweise sollten vom Fachunternehmen vorgelegt werden können.

3.6 Beauftragung von Subunternehmen

Das Fachunternehmen soll verpflichtet werden, alle Projektierungs-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten selbst durchzuführen. Gegen eine Verlegung von Kabeln oder die Montage von Video-Komponenten durch Subunternehmer ist jedoch nichts einzuwenden, wobei die von Subunternehmen durchgeführten Arbeiten vom Fachunternehmen überwacht und nach Ausführung auf die Einhaltung der einschlägigen Normen/Richtlinien überprüft werden müssen. Anschluss, Konfiguration, Inbetriebnahme und Instandhaltung sollen in jedem Fall vom Fachunternehmen durchgeführt werden.

4 Technische Voraussetzungen

Das Fachunternehmen soll verpflichtet werden, bei der Projektierung, Geräteauswahl, Installation, Instandhaltung und Erweiterung von Videoüberwachungsanlagen, die in der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“ nebst Anhängen enthaltenen Forderungen sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

5 Sonstige Pflichten

5.1 Anlagenbeschreibung

Das Fachunternehmen soll verpflichtet werden, zu der von ihm installierten bzw. erweiterten Videoschutzanlage eine Anlagenbeschreibung (VdS Attest 3426) in zweifacher Ausfertigung zu erstellen, alle Ausfertigungen zu unterschreiben und eine Ausfertigung dem Betreiber auszuhändigen.

5.2 Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik

Das Fachunternehmen sollte verpflichtet werden, bei Abweichungen von den Mindestanforderungen des Anhang 2 der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“, diese in der Anlagenbeschreibung aufzuführen und zu begründen.

Diese Abweichungen sollten vor Installation der Videoschutzanlage mit dem Betreiber abgestimmt werden.

Zudem sollte das Fachunternehmen verpflichtet werden, die sich aufgrund der Abweichungen ergebenden Konsequenzen dem Betreiber schriftlich und verständlich zu erläutern.

5.3 Übergabe und Betrieb

Das Fachunternehmen soll verpflichtet werden, die im Anhang 2 der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“ beschriebenen Übergabemodalitäten sowie im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Instandhaltung aufgeführten Forderungen zu erfüllen.

Anhang 4

„Datenschutzrechtliche Bestimmungen“

zur

Handlungsempfehlung

für die Errichtung und den Betrieb von

Videoschutzanlagen

im öffentlichen Raum

1 Allgemeines

Der Anhang 4 „Datenschutzrechtliche Bestimmungen“ dient als Information und stellt den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“ dar.

Erforderliche Unterlagen sind jeweils in der aktuell gültigen Fassung bei den entsprechenden Herausgebern anzufordern und zu verwenden.

Weitere datenschutzrechtliche Vorgaben oder Dokumente sind ggf. erforderlich und müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt werden.

Zudem empfiehlt es sich, vor und während der Planungsphase sowie zur Endabnahme eine Abstimmung mit der zuständigen Stelle des „Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Referat 1.1 - Videoüberwachung (öffentliche Stellen), durchzuführen.

2 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Videoschutzanlage im öffentlichen Raum müssen alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die verantwortliche Stelle hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Hierfür ist ein **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten** gem. § 65 HDSIG zu erstellen.

Weiterhin muss eine **Kooperationsvereinbarung zwischen den Verantwortlichen** gem. § 58 HDSIG geschlossen werden, da es sich um ein gemeinsames Verfahren mit mehreren Verantwortlichen handelt. In den meisten Fällen werden solche Kooperationsvereinbarungen zwischen der Kommune und dem Land Hessen (Polizei Hessen) geschlossen. Es gibt jedoch auch Anwendungsfälle, bei denen weitere Kooperationspartner möglich sind, z. B. die Beteiligung der Bundespolizei bei einer Videoschutzanlage in oder im unmittelbaren Umfeld von Bahnhöfen.

Des Weiteren ist eine **Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung zwischen dem Auftragsgeber** (i. d. R. Kommune) **und dem Auftragsnehmer** (i. d. R. dem Facherrichterunternehmen als nichtöffentliche Stelle) gem. § 57 HDSIG erforderlich. Eine solche Vereinbarung muss immer dann geschlossen werden, wenn sich Komponenten der

Anlage, wie IT- oder Hardwarekomponenten auf denen Aufzeichnungen erfolgen, nicht im alleinigen Einflussbereich der verantwortlichen Stelle befinden, insbesondere, wenn personenbezogene Daten von einem Dritten verarbeitet werden. Unerheblich ist, wer Eigentümer oder Errichter der Anlage ist. Eine Auftragsdatenverarbeitung kann auch bereits dann schon vorliegen, wenn Verantwortliche durch Dritte Wartungsarbeiten vornehmen lassen (vgl. § 3 Abs. 2 HDSIG).

Weiterhin ist stets die Erforderlichkeit einer **Datenschutzfolgeabschätzung** nach § 62 HDSIG zu prüfen.

Da es sich um offene Überwachungsmaßnahmen handelt, muss die Videoüberwachungsanlage (Videoschutzanlage) gekennzeichnet sein. Zu kennzeichnen sind nicht die einzelnen Kameras, sondern der komplette Überwachungsbereich, der von den Kameras erfasst wird.

Bei Bedarf können aktuelle Musterverträge der vorgenannten Datenschutzdokumente interessierten Kommunen durch die Zentralstelle für „Sicherungstechnische und verhaltensorientierte Beratung“ des Hessischen Landeskriminalamtes zur Verfügung gestellt werden.